

1. Abteilung

A1 2020 56

Kantonsrichterin lic.iur. D. Panico Peyer, Abteilungspräsidentin
Kantonsrichter lic.iur. St. Szabó
Kantonsrichter MLaw R. Ackermann
Gerichtsschreiberin MLaw F. Baume

Entscheid vom 22. Juni 2022

in Sachen

Jolanda Spiess-Hegglin,

vertreten durch RA Dr.iur. Rena Zulauf, Zulauf Partner, Wiesenstrasse 17, Postfach 552,
8032 Zürich,

Klägerin,

gegen

Ringier AG, Brühlstrasse 5, 4800 Zofingen,

vertreten durch RA Dr.iur. Matthias Schwaibold, Rutschmann Schwaibold Partner Rechtsanwälte,
Dufourstrasse 48, Postfach 2020, 8024 Zürich,

Beklagte,

betreffend

Schutz der Persönlichkeit

Rechtsbegehren

Klägerin

1. Es sei festzustellen, dass die Beklagte mit der Publikation der Artikel
 - a. "Sex-Skandal in Zug: Alles begann auf der 'MS Rigi'" vom 27. Dezember 2014 im Medientitel Blick Print und Blick Online;
 - b. "Jolanda 'Heggli' zeigt ihr 'Weggli'" vom 4. Februar 2015 im Medientitel Blick am Abend Print und Blick Online;
 - c. "Neue Fakten in Zuger Polit-Sex-Affäre aufgetaucht: DNA-Analyse belegt 'Kontakt im Intimbereich'" vom 14. August 2015 im Medientitel Blick Print und "DNA-Analyse in Zuger Polit-Affäre beweist 'Kontakt im Intimbereich'" vom 14. August 2015 im Medientitel Blick Online;
 - d. "Ich öffnete die Türe und sah Kleider am Boden" im Medientitel Blick am Abend Print vom 24. September 2015 und "Zeugen-Protokoll der Zuger Sex-Affäre aufgetaucht: 'ich öffnete die Türe und sah Kleider am Boden'" vom 24. September 2015 im Medientitel Blick Online und
 - e. "Zuger Sex-Skandal: Die sechs Männer um Jolanda Spiess-Hegglin" im Medientitel Blick Print vom 25. September 2015,die Persönlichkeitsrechte der Klägerin widerrechtlich verletzt hat.
- 2a. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den Gewinn, den die Beklagte mit der Publikation der persönlichkeitsverletzenden Artikel gemäss Ziffer 1 vorstehend erzielt hat (zzgl. Zins von 5 % seit Publikationsdatum der jeweiligen Artikel gemäss Ziffer 1 vorstehend), herauszugeben (Hauptanspruch des Rechtsbegehrens Ziffer 2).
- 2b. Zur Feststellung des erzielten Gewinns gemäss Ziff. 2a vorstehend sei die Beklagte zu verpflichten, sämtliche Informationen zur Eruiierung und Abschätzung des erzielten Gewinns offenzulegen (Hilfsanspruch des Rechtsbegehrens Ziffer 2), insbesondere:
 - a. sämtliche Page-Impressions (Anzahl Klicks) auf die in Ziffer 1 erwähnten Online-Artikel ab deren Publikationsdatum bis Ende 2019;
 - b. sämtliche Visits (Anzahl Besuche auf Blick Online generell) an den Stichtagen 27. Dezember 2014, 4. Februar 2015, 14. August 2015 und 24. September 2015 (Publikationsdatum der in Ziffer 1 erwähnten Artikel);
 - c. sämtliche Unique-Clients-Zahlen (Anzahl Geräte [PC, Tablet, I-Phone etc.], die auf Blick Online zugegriffen haben) an den Stichtagen 27. Dezember 2014, 4. Februar 2015, 14. August 2015 und 24. September 2015 (Publikationsdatum der in Ziffer 1 erwähnten Artikel);
 - d. Durchschnittswert der Ad-Impressions (ausgelieferte Werbeeinblendungen pro angeklickter Artikel generell) auf Blick Online ab 24. Dezember 2014 bis Ende 2015;
 - e. die Anzahl Einzelverkäufe (Print-Abonnemente und Kioskverkäufe) aller Blick-Medien Print an den Stichtagen 26., 27., 28. Dezember 2014, 3., 4., 5. Februar 2015, 13., 14., 15. August 2015, 23., 24., 25., 26. September 2015 (Publikationsdatum der in Ziffer 1 erwähnten Artikel sowie jeweils Verkaufszahlen des Tages davor und des Tages danach);
 - f. die beglaubigten Leserzahlen pro Blick-Medientitel Print (Blick, SonntagsBlick, Blick-am-Abend) ab 24. Dezember 2014 bis Ende 2015;
 - g. die Gesamtumsätze (Inserate- und Verkaufserlöse) der einzelnen Blick-Medien (Print und Online) ab 24. Dezember 2014 bis Ende 2015;
 - h. der publizistische Inhalt der Aushänge an Kiosken und Zeitungsboxen (gelbe Blick-Schlagzeilen) an den Stichtagen 27. Dezember 2014, 4. Februar 2015, 14. August 2015, 24. September 2015 und 25. September 2015 (Publikationsdatum der in Ziffer 1 erwähnten Artikel).

- 2c/1. Es sei nach Auskunfts- und Rechenschaftsablage gemäss Ziffer 2b vorstehend die Höhe des durch die Beklagte erzielten Gewinns gemäss Ziffer 2a vorstehend durch die Klägerin infolge gerichtlicher Anordnung beziffern zu lassen.
- 2c/2. Eventualiter sei nach Auskunfts- und Rechenschaftsablage gemäss Ziffer 2b vorstehend die Höhe des durch die Beklagte erzielten Gewinns gemäss Ziffer 2a vorstehend nach richterlichem Ermessen i.S.v. Art. 42 Abs. 2 OR abzuschätzen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beklagten.
4. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass diese Klage unter dem Vorbehalt des Nachklagerichts für Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen erfolgt.

Beklagte

1. Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Klägerin.

Sachverhalt

1. Die Klägerin ist eine natürliche Person mit Wohnsitz im Kanton Zug (act. 1/2). Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zofingen. Sie ist namentlich die Herausgeberin der digitalen und analogen Medienerzeugnisse Blick, SonntagsBlick, Blick am Abend, Blick Online/Blick.ch und Blick TV (act. 1 Rz 16; act. 7 Rz 23; act. 1/3; act. 1/4).
2. Die Beklagte hat verschiedene Artikel über die Klägerin im Zusammenhang mit der Zuger Landammannfeier vom Samstag, 20. Dezember 2014 (nachfolgend als "Landammannfeier" bezeichnet), publiziert. Namentlich hat die Beklagte folgende Artikel herausgegeben (nachfolgend zusammen als die "streitgegenständlichen Artikel" bezeichnet):
 - "Sex-Skandal in Zug: Alles begann auf der 'MS Rigi'" vom 27. Dezember 2014 im Medientitel Blick Print und Blick Online (act. 1/14);
 - "Jolanda 'Heggli' zeigt ihr 'Weggli'" vom 4. Februar 2015 im Medientitel Blick am Abend Print und Blick Online (act. 1/23);
 - "Neue Fakten in Zuger Polit-Sex-Affäre aufgetaucht: DNA-Analyse belegt 'Kontakt im Intimbereich'" vom 14. August 2015 im Medientitel Blick Print und "DNA-Analyse in Zuger Polit-Affäre beweist 'Kontakt im Intimbereich'" vom 14. August 2015 im Medientitel Blick Online (act. 1/27a–b);
 - "Ich öffnete die Türe und sah Kleider am Boden" vom 24. September 2015 im Medientitel Blick am Abend Print und "Zeugen-Protokoll der Zuger Sex-Affäre aufgetaucht: 'ich öffnete die Türe und sah Kleider am Boden'" vom 24. September 2015 im Medientitel Blick Online (act. 1/33); sowie
 - "Zuger Sex-Skandal: Die sechs Männer um Jolanda Spiess-Hegglin" vom 25. September 2015 im Medientitel Blick Print (act. 1/34).
3. Am 24. Februar 2020 reichte die Klägerin beim Friedensrichteramt Stadt Zug gegen die Beklagte ein Schlichtungsgesuch ein und begründete damit die Rechtshängigkeit (Art. 62 Abs. 1 ZPO). Am 16. April 2020 erteilte das Friedensrichteramt Stadt Zug der Klägerin die Klagebewilligung und auferlegte ihr die Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 700.00.
4. Am 12. August 2020 reichte die Klägerin beim Kantonsgericht Zug die vorliegende Klage ein und stellte das eingangs erwähnte Rechtsbegehren (act. 1). Mit Klageantwort vom 30. Oktober 2020 beantragte die Beklagte die kostenpflichtige Abweisung der Klage (act. 7).

5. Mit Entscheid vom 6. Januar 2021 wurde das Verfahren einstweilen auf Ziffer 1 und Ziffer 2b des klägerischen Rechtsbegehrens beschränkt und hierzu ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (act. 13).
6. In der Replik vom 24. April 2021 (act. 19) und in der Duplik vom 14. Juli 2021 (act. 23) hielten die Parteien an ihren Anträgen fest. Mit Eingabe vom 20. August 2021 machte die Klägerin zwei kurze Bemerkungen zur Duplik vom 14. Juli 2021 und legte eine weitere Beilage ins Recht (act. 24; act. 24/66).
7. An der Hauptverhandlung vom 19. Januar 2022 hielten die Parteien an ihren Standpunkten fest (act. 28; act. 28.1; act. 29).

Erwägungen

1. Das Gericht tritt auf eine Klage ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Verlangt wird insbesondere, dass die klagende Partei ein schutzwürdiges Interesse hat und das angerufene Gericht sachlich und örtlich zuständig ist (vgl. Art. 59 lit. a und b ZPO). Ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, prüft das Gericht von Amtes wegen (Art. 60 ZPO).
 - 1.1 Die Klägerin erhebt eine Klage aus Persönlichkeitsverletzung. Für Klagen aus Persönlichkeitsverletzung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig (Art. 20 lit. a ZPO). Die Klägerin hat ihren Wohnsitz im Kanton Zug, weshalb das Kantonsgericht Zug zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit örtlich zuständig ist. Die sachliche und funktionelle Zuständigkeit des Kantonsgerichts ergibt sich aus § 27 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Zug (GOG, BGS 161.1).
 - 1.2 Gemäss Ziffer 1 des Rechtsbegehrens verlangt die Klägerin die Feststellung, dass die streitgegenständlichen Artikel ihre Persönlichkeit verletzt haben. In prozessualer Hinsicht setzt das Eintreten auf ein Begehren um Feststellung ein hinreichendes Feststellungsinteresse voraus (vgl. BGE 127 III 481 E. 1/a/aa; Gehri, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 59 ZPO N 5). Ob vorliegend ein Feststellungsinteresse besteht, ist zwischen den Parteien strittig.
 - 1.2.1 Die Klägerin macht zusammenfassend und im Wesentlichen geltend, sie sei durch die Berichterstattung der Beklagten nachhaltig stigmatisiert worden, weshalb ein Feststellungsinteresse vorliege. Die Klägerin werde wahrscheinlich ein Leben lang als "die Frau aus dem Zuger Fall" wahrgenommen werden. Die Störungswirkung sei vorliegend auch trotz Löschung der Online-Berichterstattung zur Klägerin Anfang 2019 und der Schweizer Mediendatenbank/Swissdox gegeben. Die schiere Masse der seit Heiligabend 2014 über die Klägerin erschienenen Beiträge und die anhaltenden Beschimpfungen, Beleidigungen und Morddrohungen in den sozialen Medien und im Briefkasten, denen die Klägerin seither ausgesetzt sei, hätten ihren Ursprung in dem von der Beklagten geschaffenen Unrechtszustand. Die Klägerin müsse nach wie vor für ihre öffentliche Rehabilitierung kämpfen, weshalb sie noch immer ein erhebliches Interesse an der Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung durch die Beklagte habe. In diesem Zusammenhang komme es nicht darauf an, ob die Berichterstattung der Beklagten heute noch Bedeutung habe. Massgeblich sei, ob die Skandalisierung durch die Beklagte für die Klägerin noch eine Bedeutung habe und diese Bedeutung erheblich sei (vgl. act. 1 N 118; act. 19 N 27).

- 1.2.2 Demgegenüber bestreitet die Beklagte, dass ein Feststellungsinteresse vorliegt. Sie macht geltend, die Klägerin habe selbst zugegeben, dass die streitgegenständlichen Artikel schon vor Prozesseinleitung (online) gelöscht worden seien. Die Klägerin müsse unabhängig von der allfälligen Schwere einer Persönlichkeitsverletzung nachweisen, dass von den vorprozessual gelöschten Artikeln eine Störungswirkung ausgehe. Warum Artikel, die vor über sechs Jahren publiziert worden seien, heute noch stören würden, sei nicht aus ihrer einstmaligen Publikation abzuleiten. Selbst ein einst publizierter, rechtswidriger Artikel stelle nicht per se einen Störungszustand dar, wenn er nicht mehr abrufbar sei. Es sei ferner nicht erstellt, dass die streitgegenständlichen Artikel für die von der Klägerin pauschal geltend gemachten Reaktionen Dritter kausal seien. Schliesslich sei ein Feststellungsinteresse nicht schon dann gegeben, wenn die Klägerin behaupte, ein solches zu haben. Ein solches ergebe sich im Übrigen nicht aus der Prozessführung der Beklagten (vgl. act. 7 Rz 5 und 9; act. 23 Rz 34 ff.).
- 1.2.3 Die in ihrer Persönlichkeit verletzte Person kann dem Gericht unter anderem beantragen, die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Besteht ein durch eine Verletzung in den persönlichen Verhältnissen hervorgerufener Störungszustand, nimmt das Begehren um gerichtliche Feststellung einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung eine dem Verletzten dienende Beseitigungsfunktion wahr. Ein Störungszustand, der mit der auf Beseitigung zielenden Feststellungsklage behoben werden soll, ist dabei im Fortbestand der verletzenden Äusserung auf einem Äusserungsträger zu erblicken, der geeignet ist, die Verletzung fortwährend kundzutun und hierdurch Persönlichkeitsgüter des Verletzten unablässig oder erneut zu beeinträchtigen. Nach der Rechtsprechung meint die in Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB vorausgesetzte weiterhin störende Auswirkung nichts anderes als den eben umschriebenen Störungszustand (BGE 147 III 185 E. 3.3; vgl. auch BGE 127 III 481 E. 1c/aa; Urteile des Bundesgerichts 5A_758/2020 vom 3. August 2021 E. 3.4.2; 5A_365/2017 vom 13. April 2018 E. 4.1; 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 7.2). Hierbei fällt ins Gewicht, dass der Störungszustand nicht im Laufe der Zeit von selbst verschwindet. Wohl mag seine relative Bedeutung mit fortschreitender Zeit abnehmen. Indessen können persönlichkeitsverletzende Äusserungen selbst nach einer erheblichen Zeitdauer beispielsweise ansehensmindernd nachwirken. Hinzu kommt, dass Medieninhalte heutzutage angesichts neuer, elektronischer Archivierungstechniken auch nach ihrem erstmaligen, zeitgebundenen Erscheinen allgemein zugänglich bleiben und eingesehen werden können (BGE 147 III 185 E. 3.3; 127 III 481 E. 1c/aa).

Will der Verletzte nach Massgabe von Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB eine Feststellungsklage erheben, so hat er aufzuzeigen, dass sich der negative Eindruck, der von einer in der Vergangenheit erschienenen Publikation herrührt, weiterhin störend auswirkt, mithin die Tatsache, dass der verletzende Artikel weiterhin abrufbar ist, einem fortbestehenden Störungszustand gleichkommt (BGE 147 III 185 E. 3.3; Urteile des Bundesgerichts 5A_100/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 6.1 und 5A_93/2010 vom 16. Dezember 2010 E. 6.1). Darin liegt das schutzwürdige Interesse an der Beseitigung eines fortbestehenden Störungszustandes. Das so verstandene Interesse an der gerichtlichen Feststellung der Widerrechtlichkeit bei der Abrufbarkeit des verletzenden Artikels kann dem Verletzten nur abgesprochen werden, wenn sich die Verhältnisse derart geändert hätten, dass die persönlichkeitsverletzende Äusserung jede Aktualität eingebüsst oder eine beim Durchschnittsleser hervorgerufene Vorstellung jede Bedeutung verloren hätte (BGE 147 III 185 E. 3.3; jüngst bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 5A_758/2020 vom 3. August 2021 E. 3.4; BGE 127 III 481 E. 1c/aa; vgl. ausserdem Urteile des Bundesgerichts 5A_100/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 6.1, 5A_365/2017 vom 13. April 2018 E. 4.1; Dörr, in: Bächler/Jakob [Hrsg.], Kurzkommentar, 2. A. 2018, Art. 28a ZGB N 4).

Nach der Beweisregel von Art. 8 ist der Beweis dafür, dass die beanstandete Veröffentlichung tatsächlich störend fortwirkt, von der Klägerin zu erbringen. Die Klägerin ist deshalb gehalten, zunächst die rechtserheblichen Tatsachen substantiiert zu bezeichnen, damit über diese Beweis geführt werden kann (vgl. Art. 150 Abs. 1 ZPO; E. 2). Speziell bei Medieninhalten, die im Internet publiziert wurden, genügt es nicht, die geschehene Veröffentlichung zu behaupten. Auch die Tatsache alleine, dass die Quelle der Persönlichkeitsverletzung noch aufgefunden werden kann, genügt zur Begründung eines Feststellungsinteresses nicht, es sei denn, die Verbreitung dauere an, beispielsweise im Internet (BGE 147 III 185 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 5A_758/2020 vom 3. August 2021 E. 3.4.3; kritisch Aebi-Müller/Schumacher, Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2021 – Persönlichkeitsrecht, in: ZBJV 2022, S. 231 ff., S. 235, wonach es sich auf kurzlebige Effekthascherei ausgerichtete Medien damit zur Taktik machen könnten, mit reisserischen oder gar unzutreffenden Berichten die Persönlichkeit zu verletzen und den Bericht nach kurzer Zeit zurückzuziehen). Vielmehr muss im konkreten Fall in tatsächlicher Hinsicht nachgewiesen werden und entsprechend erstellt sein, dass der verletzende Artikel weiterhin im Netz oder in Archiven abrufbar ist und dass diese Abrufbarkeit einem fortbestehenden Störungszustand gleichkommt (BGE 147 III 185 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 5A_758/2020 vom 3. August 2021 E. 3.4; Lengacher/Stucki, Entscheidbesprechungen, BGE 147 III 185, AJP 2021 S. 1283 f.; Meili, Basler Kommentar, 6. A. 2018, Art. 28a ZGB N 8).

Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass die Rechtsprechung, wonach das durch die Äusserung beim Verletzten und bei den Empfängern geprägte falsche Gedankenbild für das Feststellungsinteresse entscheidend ist und bei schweren Eingriffen in die Persönlichkeit ohne besonderen Nachweis die vorausgesetzte anhaltend störende Auswirkung als begründet gilt (vgl. etwa BGE 122 III 449 E. 2b; 123 III 385 E. 4a), vom Bundesgericht aufgegeben wurde (Urteil des Bundesgerichts 5A_758/2020 vom 3. August 2021 E. 3.5.2; Urteil des Bundesgerichts 5A_605/2007 vom 4. Dezember 2008 E. 3.2; BGE 127 III 481 E. c/bb). Folgerichtig ist ein fortbestehender Störungszustand nicht (mehr) mit dem durch die Massierung und Intensität der eingeklagten Veröffentlichungen hervorgerufenen nachhaltigen Eindruck der Leserschaft bzw. dem dadurch geprägten Gedankenbild in den Köpfen des Publikums zu begründen (Urteil des Bundesgerichts 5A_758/2020 vom 3. August 2021 E. 3.5.2), sondern, wie erörtert, anhand der Abrufbarkeit der als rechtswidrig monierten Artikel.

- 1.2.4 In tatsächlicher Hinsicht blieb unbestritten und steht somit fest, dass die streitgegenständlichen Artikel vor Prozesseinleitung von der Beklagten online gelöscht worden sind (act. 7/1; vgl. etwa act. 7 Rz 5; act. 19 N 27, 82). Die Behauptung der Klägerin, wonach die Artikel trotz Löschung nach wie vor im Internet abrufbar seien (vgl. act. 28 S. 14 f.), erfolgte erstmals an der Hauptverhandlung und mithin verspätet (vgl. nachfolgende E. 2). Ausserdem offerierte die Klägerin keinen Beweis, um ihre Behauptung nachzuweisen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Öffentlichkeit auf andere Art und Weise (z.B. in papierenen Archiven) auch heute noch ungehindert und ohne besondere Anstrengungen an die ursprüngliche Versionen der streitgegenständlichen Artikel gelangen kann (vgl. BGE 147 III 185 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 5A_100/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 6.4), wurden von der Klägerin im Rahmen des doppelten Schriftenwechsels nicht behauptet. Die Beklagte bestreitet in diesem Zusammenhang, dass die streitgegenständlichen Artikel aus ihren Archiven oder aus Archiven Dritter hervorgeholt werden könnten (vgl. act. 7 Rz 127), weshalb es an der Klägerin gelegen wäre, rechtzeitig darzulegen und nachzuweisen, dass die Printversionen noch für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Klägerin behauptete jedoch erstmals an der Hauptverhandlung und somit verspätet, dass die Printversionen etwa noch in Universitäts- oder Kantonsbibliotheken vorhanden seien (act. 28 S. 14). Erneut offerierte sie zudem keinen Beweis für ihre

Behauptung. Mithin zeigt die Klägerin nicht auf, dass die streitgegenständlichen Artikel tatsächlich im Internet oder physisch abrufbar sind. Folgerichtig ist nicht dargetan, dass sich diese im Sinne von Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB weiterhin störend auswirken, weshalb ein klägerisches Feststellungsinteresse zu verneinen ist. Mangels nachgewiesener Abrufbarkeit kann daher offenbleiben, ob sich die Verhältnisse derart geändert hätten, dass die Persönlichkeitsverletzende Äusserung jede Aktualität eingebüsst oder eine beim Durchschnittsleser hervorgerufene Vorstellung jede Bedeutung verloren hätte.

Entgegen dem Dafürhalten der Klägerin ist die Schwere der geltend gemachten Persönlichkeitsverletzung und ihr subjektives Empfinden für die Begründung des Feststellungsinteresses im Übrigen unerheblich. Sie ist auch nicht (mehr) vom Beweis der anhaltenden Störungswirkung befreit (vgl. E. 1.2.3; act. 19 N 27a, 27b sowie 27e). Die von der Klägerin zur Begründung des Feststellungsinteresses geltend gemachte anhaltende Stigmatisierung bezieht sich ohnehin auf die allgemeine Berichterstattung der Beklagten (oder anderer Medienhäuser) und nicht auf die streitgegenständlichen Artikel, weshalb sich die Abnahme von hierzu offerierten Beweismitteln erübrigt (vgl. act. 19 N 27b). Die weiteren, in diesem Zusammenhang von der Klägerin vorgebrachten, Behauptungen gehen im Übrigen an der Sache vorbei oder blieben unsubstanziiert (vgl. act. 19 N 27d zur Haltung der Beklagten; act. 19 N 27e zur negativen Feststellungsklage im Betreibungsverfahren; sowie act. 19 N 27c und 27d zur pauschal vorgebrachten Dauerbeziehung zur Beklagten).

1.2.5 Im Ergebnis gelingt es der Klägerin nicht, ein ausreichendes Feststellungsinteresse im Sinne von Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB nachzuweisen. Auf das Feststellungsbegehren gemäss Antrag Ziffer 1 ist deshalb nicht einzutreten. Eine materiellrechtliche Prüfung der mit der Publikation der streitgegenständlichen Artikel behaupteten Persönlichkeitsverletzung erübrigt sich mithin an dieser Stelle (vgl. aber E. 3).

1.3 Weitere Prozesshindernisse sind nicht ersichtlich. Im Übrigen ist somit auf die Klage einzutreten.

2. Vor der materiellen Prüfung der Klage ist auf einige verfahrensrechtliche Aspekte einzugehen:

2.1 Die vorliegende Streitigkeit mit einem Streitwert über CHF 30'000.00 (act. 1 N 5) untersteht dem ordentlichen Verfahren (vgl. Art. 219 i.V.m. Art. 243 Abs. 1 ZPO). Anwendbar ist die Verhandlungsmaxime (Art. 55 ZPO). Entsprechend obliegt den Parteien insbesondere die Behauptungs- und Substanziierungslast. Eine Tatsachenbehauptung braucht nicht alle Einzelheiten zu enthalten; es genügt, wenn die Tatsache in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen behauptet worden ist. Die Tatsachenbehauptung muss aber so konkret formuliert sein, dass ein substanziiertes Bestreiten möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten werden kann (Urteil des Bundesgerichts 4A_709/2011 vom 31. Mai 2012 E. 3). Eine Partei kann sich nicht mit allgemeinen, ungenügend substanziierten Behauptungen begnügen, in der Meinung, die Begründung ihres Prozessstandpunktes werde sich aus dem Beweisverfahren ergeben; denn die Durchführung eines solchen setzt entsprechende Behauptungen der beweisführenden Partei voraus (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5P.210/2005 vom 21. Oktober 2005 E. 4.1; 4P.241/2004 vom 22. März 2005 E. 4). Die Substanziierung des Tatsachenfundaments gehört in die Rechtsschriften. Die mit der Substanziierungsobliegenheit belastete Partei hat die prozessualen Folgen ihres Versäumnisses zu tragen. Dies bedeutet, dass sie mit einer pauschalen Behauptung nicht gehört wird. Die Klage ist ohne Weiteres (d.h. im nicht substanziierten Teil jedenfalls ohne Beweisverfahren) durch Sachurteil abzuweisen

(Glasl, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. A. 2016, Art. 55 ZPO N 21 f., 26 ff.).

Ausführungen zu den Behauptungen bzw. Bestreitungen der Parteien, die den Substanziierungsanforderungen nicht genügen, erfolgen nachfolgend an gegebener Stelle (vgl. etwa E. 3.4.3, 3.6.1, 6.2.4, 6.3.1 f., 6.5).

- 2.2 Im Rahmen der Verhandlungsmaxime sind Beweismittel von den Parteien den behaupteten Tatsachen zuzuordnen (Art. 221 Abs. 1 lit. e ZPO i.V.m. Art. 152 ZPO). Der Beweis wird entsprechend nicht formgerecht angetreten, wenn eine Partei einen Lebenssachverhalt in den Prozess einführt, ohne die einzelnen Tatsachen mit einem Beweis Antrag zu versehen. In der Regel sind die einzelnen Beweisofferten daher unmittelbar im Anschluss an die Tatsachenbehauptungen aufzuführen, die damit bewiesen werden sollen. Entsprechend ist etwa das Angebot der Nachreichung oder Einreichung weiterer Beweismittel im Bestreitungsfall unzulässig. Erfolgt die Beweisantretung ungenügend, besteht kein Recht auf Beweisabnahme (vgl. Guyan, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 152 ZPO N 3 f.; Willisegger, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 221 ZPO N 31, 35; Urteil des Bundesgerichts 4A_56/2013 vom 4. Juni 2013 E. 4.4; Urteil des Handelsgericht Zürich HG110271 E. B/2/2.2.1).

Vorliegend offerieren die Parteien teils Beweise, ohne zu substantizieren, welcher Behauptung das Beweismittel zuzuordnen ist (vgl. act. 1 N 61; act. 23 Rz 84, 89.4, 103). In den Eingaben wird sodann teils pauschal auf andernorts zu findende Beweisofferten verwiesen (vgl. act. 23 Rz 87). Schliesslich offeriert die Klägerin wiederholt Beweismittel unter dem Vorbehalt, diese würden im Bestreitungsfall nachgereicht (vgl. etwa act. 1 N 31, 33 ff., 68, 96), was sie dann trotz Bestreitung nicht getan hat (vgl. etwa act. 7 Rz 40, 73). Die entsprechenden Beweisofferten erfüllen die formellen Anforderungen an einen Beweis Antrag nicht, weshalb diese nicht abzunehmen sind.

- 2.3 Im ordentlichen Verfahren besteht ein Anspruch der Parteien darauf, sich zweimal unbeschränkt zur Sache zu äussern (vgl. Art. 229 ZPO). Der Aktenschluss tritt bereits nach zweimaliger Äusserung ein. Neue Tatsachen und Beweismittel können danach nur noch nach den Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO in den Prozess eingebracht werden (vgl. BGE 144 III 117 E. 2.2). Echte Noven lassen sich ohne Weiteres noch einbringen, sofern dies ohne Verzug erfolgt. Unechte Noven dürfen hingegen nur noch eingereicht werden, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon mit dem ersten Schriftenwechsel vorgetragen werden konnten. Werden unechte Noven vorgebracht, muss substantiiert dargelegt werden, dass die Voraussetzungen nach Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO erfüllt sind, da unechte Noven nicht von Amtes wegen zu berücksichtigen sind (vgl. Urteil des Handelsgericht Zürich HG190089 vom 3. Mai 2021 E. 2.2; Urteil des Obergerichts Thurgau vom 24. April 2018 in RBOG 2018 E. 2b betreffend Noven im Berufungsverfahren; Pahud, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], a.a.O., Art. 229 ZPO N 27). Das Novenrecht nach Art. 229 ZPO dient gerade nicht zum Nachholen von ursprünglich Versäumtem oder zur Rückgängigmachung prozessualer Nachlässigkeiten (vgl. Moret, Aktenschluss und Novenrecht, 2014, N 600 ff.). Nicht vom Novenrecht betroffen ist jedoch die rechtliche Begründung der Parteistandpunkte (Sogo/Naegeli, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar, 3.A. 2021, Art. 229 ZPO N 11). Nach Abschluss des doppelten Schriftenwechsels ist an der Hauptverhandlung neben der Novenschranke zu beachten, dass auch eine Klageänderung nur noch unter den Schranken von Art. 227 i.V.m. Art. 230 ZPO zulässig ist. Insbesondere setzt eine Klageänderung an der Hauptverhandlung voraus, dass sie auf neue Tatsachen oder Beweismittel beruht (Art. 230 Abs. 1 lit. b ZPO), was wiederum substantiiert darzulegen ist.

Vorliegend erfolgte vor der Hauptverhandlung ein doppelter Schriftenwechsel hinsichtlich der klägerischen Anträge gemäss Ziffer 1 und Ziffer 2b. Somit trat der Aktenschluss betreffend diese Anträge bereits vor der Hauptverhandlung ein. Dennoch stellte die Klägerin an der Hauptverhandlung neue Anträge, brachte neue Tatsachenbehauptungen vor und legte neue Beweismittel ins Recht (act. 28; act. 28.1). Da sie jedoch nicht weiter begründete, inwieweit die neuen Anträge, Tatsachenbehauptungen und Beweismittel die Voraussetzungen von Art. 230 Abs. 1 lit. a und b ZPO bzw. Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO erfüllen, ist von deren Berücksichtigung nachfolgend abzugehen.

3. Die Klägerin macht in Ziffer 2 des Rechtsbegehrens einen (noch unbezifferten) Gewinnherausgabeanspruch gestützt auf Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 423 OR geltend. Nach Art. 423 Abs. 1 OR, auf den Art. 28a Abs. 3 ZGB verweist, ist der Geschäftsherr berechtigt, sich die aus der Führung seiner Geschäfte entspringenden Vorteile anzueignen, wenn die Geschäftsführung nicht mit Rücksicht auf sein Interesse unternommen wurde (BGE 143 III 297 E. 8.2.5.2). Zur Eruiierung des mit den streitgegenständlichen Artikeln erzielten und allenfalls gemäss Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 423 OR herauszugebenden Gewinns (Hauptanspruch) verlangt die Klägerin vorab die Herausgabe von Informationen (Hilfsanspruch; Antrag Ziffer 2b). Entsprechend reicht sie eine Stufenklage unter Angabe eines Mindeststreitwerts von mehreren CHF 100'000.00 ins Recht (vgl. act. 1 N 5). Im Rahmen des vorliegenden Teilentscheids ist deshalb zunächst über den Hilfsanspruch auf Auskunft zu entscheiden (erste Stufe), bevor über den Hauptanspruch entschieden werden kann (zweite Stufe).

Die Stufenklage – wie die unbezifferte Forderungsklage im engeren Sinne – ist in Art. 85 Abs. 1 ZPO geregelt und charakterisiert sich dadurch, dass ein materiellrechtlicher Hilfsanspruch auf Auskunftserteilung mit einer unbezifferten Forderungsklage verbunden wird (BGE 140 III 409 E. 4.3). Ein materiellrechtlicher Anspruch auf Auskunft oder Rechenschaft kann sich aus Gesetz oder Vertrag ergeben (BGE 140 III 409 E. 3.2). Der vorliegend zu beurteilende Auskunftsanspruch ist materiellrechtlicher Natur und leitet sich aus Art. 2 Abs. 1 ZGB ab (BGE 143 III 297 E. 8.2.5.2; Urteil des Handelsgerichts Zürich HG170133 vom 25. Februar 2019 E. 8.3). Die Begründung des Auskunftsanspruchs setzt voraus, dass die Klägerin einen Eingriff in ihre Persönlichkeit und die Erzielung eines Verletzergewinns glaubhaft macht. In der Regel genügt es, wenn sie Verletzungshandlungen dartut, die geeignet sind, auf einen Schadeneintritt zu schliessen (Urteil des Handelsgerichts Zürich HG170133 vom 25. Februar 2019 E. 8.3 m.w.H.; vgl. Baechler, Die Stufenklage, sic! 2017 S. 12; Fritschi/Jungo, in: Fischer/Luterbacher [Hrsg.], Haftpflichtkommentar, Kommentar zu den schweizerischen Haftpflichtbestimmungen, 2016, Art. 423 OR N 39 f.). Zur Gutheissung des klägerischen Auskunftsanspruchs wird somit vorausgesetzt, dass die Klägerin einen widerrechtlichen Eingriff in ihre Persönlichkeit, die Entstehung eines Gewinns sowie den Kausalzusammenhang zwischen der unrechtmässigen Verletzung und dem erzielten Gewinn glaubhaft macht. Anders als bei der Feststellungsklage ist zur Begründung des Gewinnherausgabeanspruchs nicht erforderlich, dass sich die Persönlichkeitsverletzung zum Zeitpunkt der Gewinnherausgabeklage weiterhin störend auswirkt, mithin ein Feststellungsinteresse vorliegt (vgl. zu den Beweisthemen bei der Gewinnherausgabe BGE 133 III 153 E. 3.3). Glaubhaft machen bedeutet weniger als beweisen, aber mehr als behaupten. Die Klägerin hat darzulegen, dass das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen wahrscheinlich ist. Es reicht, wenn aufgrund objektiver Kriterien eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die behaupteten Tatsachen bzw. den behaupteten Sachverhalt spricht. Der Richter hat summarisch zu prüfen, ob sich der vom Gesuchsteller geltend gemachte Anspruch aus den dargelegten Tatsachen und "Beweisen" ergibt, d.h. ob für das Vorhandensein dieser Tatsachen gewisse Elemente sprechen, selbst wenn aus der Sicht des Gerichts noch die Möglichkeit der Nicht-

verwirklichung dieser Tatsachen besteht (vgl. BGE 138 III 232 E. 4.1.1; Huber, a.a.O., Art. 261 ZPO N 25; Kofmel Ehrenzeller, a.a.O., Art. 261 ZPO N 10).

3.1 In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Klägerin eine Persönlichkeitsverletzung seitens der Beklagten glaubhaft macht. Vorliegend ist in tatsächlicher Hinsicht unbestritten, dass die Beklagte die streitgegenständlichen Artikel publiziert hat. Die Frage, ob die Artikel in den Schutzbereich der Persönlichkeit der Klägerin widerrechtlich eingreifen und mithin geeignet sind, auf einen Schadeneintritt zu schliessen, ist eine Rechtsfrage (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_195/2016 vom 4. Juli 2016 E. 5), die trotz Beweismassbeschränkung umfassend zu prüfen ist (vgl. Art. 57 ZPO).

3.1.1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 ZGB). Der Begriff der Persönlichkeit umfasst die Gesamtheit der Güter (Werte), die einer Person allein schon auf Grund ihrer Existenz (ihres Menschenseins) zukommen, namentlich körperliche Integrität, psychische Integrität, Ehre, Name und Privat- oder Geheimsphäre. Das Persönlichkeitsrecht verschafft seinem Träger die privatrechtliche Befugnis, über die persönlichen Güter grundsätzlich frei von fremder Einwirkung zu herrschen. Vorliegend tritt diese fremde Einwirkung in Gestalt von Äusserungen der Presse in Erscheinung. Von den verschiedenen Gütern, die Gegenstand des Persönlichkeitsrechts sind, stehen hier das Recht auf Achtung der Privatsphäre und das Recht auf Achtung des gesellschaftlichen und beruflichen Ansehens, also der Ehre in Frage (vgl. BGE 143 III 297 E. 6.4.2).

3.1.2 Der Schutzbereich von Art. 28 ZGB beinhaltet, wie erwähnt, das Recht auf Achtung der Privatsphäre, wobei Lehre und Rechtsprechung drei Teilbereiche des menschlichen Lebensbereichs unterscheiden (sogenannte Sphärentheorie): Den Geheim- oder Intimbereich, den Privatbereich und den Gemein- oder Öffentlichkeitsbereich. Der Schutz von Art. 28 ZGB erstreckt sich nur auf die ersten zwei Bereiche, also den Geheim- oder Intimbereich und den Privatbereich. Die Geheim- oder Intimsphäre umfasst diejenigen Lebensvorgänge, die eine Person der Wahrnehmung und dem Wissen aller Mitmenschen entziehen bzw. nur mit ganz bestimmten anderen Menschen teilen will. Dazu gehören beispielsweise Personendaten der Patientenkartei einer Arztpraxis oder Angaben über das Intimleben und Nacktaufnahmen einer Person. Der Privatbereich umfasst diejenigen Lebensäusserungen, die der Einzelne gemeinhin mit nahe verbundenen Personen, aber nur mit diesen, teilen will. Was sich in diesem Kreis abspielt, ist zwar nicht geheim, da es von einer grösseren Anzahl Personen wahrgenommen werden kann. Im Unterschied zum Gemeinbereich handelt es sich jedoch um Lebenserscheinungen, die nicht dazu bestimmt sind, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden. Beispiele für Lebensäusserungen aus dem Privatbereich sind etwa die Zugehörigkeit zu einem privaten Verein, dessen Zweck sich auf die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen beschränkt und der in der Öffentlichkeit nicht besonders hervortritt. Dem (nicht geschützten) Öffentlichkeitsbereich gehören schliesslich Lebensbetätigungen an, durch die sich der Mensch wie jedermann in der Öffentlichkeit benimmt, durch unpersönliches Auftreten an allgemein zugänglichen Orten und Veranstaltungen oder durch sein öffentliches Auftreten als Künstler und Redner. Eine strikte Trennung der verschiedenen Sphären ist teilweise schwierig und erfolgt nicht nach abstrakten Regeln, sondern hängt von den Umständen ab (Hürlimann-Kaup/Schmid, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 3. A. 2016, Rz 880 f. und 884; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 23 ff.; BGE 97 II 97 E. 3; 110 II 411 E. 3b, 118 IV 41 E. 4; 119 II 222 E. 2b/aa; 127 III 481 E. 4a; 129 III 715 E. 4.1; 138 II 346

E. 8.2). Tatsachenvorgänge, die sich in der Öffentlichkeit zutragen, sind nicht notwendigerweise der Öffentlichkeitsphäre zuzuordnen, weil sie unabhängig vom Handlungsort in ihrem Kern einen privaten oder gar intimen Vorgang betreffen können. Das räumliche Kriterium ist deshalb nicht ohne Weiteres für die Zuordnung eines Tatsachenvorgangs in einer der drei Sphären ausschlaggebend (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Zug A1 2017 55 vom 8. Mai 2019 E. 2.3.2; offen gelassen in BGE 136 III 410 E. 3.3 f.; Fankhauser, Wider die Boulevardisierung der Verbrechen – ein Denkanstoss zugunsten von Betroffenen, recht 2018 S. 78 in fine; Hürlimann-Kaup/Schmid, a.a.O., Rz 880 ff.; Nobel/Weber, Medienrecht, 4. A. 2021, S. 304, 306). Bei Presseäusserungen verschiebt sich die Grenze zwischen Gemein- und Privatbereich wegen deren Reichweite zu Gunsten des von einer Presseäusserung Betroffenen, so dass sich Informationen, die im Prinzip harmlos und ohne Weiteres der Öffentlichkeitsphäre zuzurechnen wären, zu schützenswerten Persönlichkeitsprofilen verdichten können (Urteil des Bundesgerichts 5A_254/2020 vom 18. Februar 2021 E. 4 m.w.H.). Die Privatsphäre kann allerdings nur verletzt werden, wenn eine Tatsache Personen mitgeteilt wird, die diese nicht schon kennen. Insofern verschiebt auch die Bekanntheit einer Tatsache die Grenzen der geschützten Sphäre (Geiser, Persönlichkeitsschutz: Pressezensur oder Schutz vor Medienmacht?, in: SJZ 92/1996 S. 76; ähnlich Aebi-Müller, Personenbezogene Informationen im System des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, 2005, N 746 ff.; vgl. im Weiteren Cramer, Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit, BJM 2008 S. 129 betreffend die Verbreitung von Daten, die legalerweise bereits öffentlich zugänglich sind). Unbekannt kann eine Tatsache im zivilrechtlichen Sinne ferner sein, wenn sie dem in Frage stehenden Personenkreis (etwa den Adressaten einer Zeitung im Internet) an sich bereits früher zugänglich gewesen wäre, aber eine effektive Kenntnisnahme nicht stattgefunden hat (Aebi-Müller, a.a.O., N 747 ff.). Art. 28 ZGB enthält sodann keine Umschreibung des rechtserheblichen unerlaubten Verhaltens, das die Verletzung der Persönlichkeit begründet. Das Zivilrecht bietet mithin Schutz gegen verschiedenste Arten und Modalitäten von Verletzungen. Eingriffe durch Informationstätigkeiten von Medienschaffenden und Medien können beispielsweise dadurch erfolgen, indem die Presse die verbreiteten Informationen mit verbotenen Mitteln oder auf unfaire oder sonst wie unerlaubte Weise beschafft oder jemanden in den Medien blossstellt und lächerlich macht (BGE 143 III 297 E. 6.4.3; Urteil des Bundesgerichts 5A_254/2020 vom 18. Februar 2021 E. 4).

- 3.1.3 Der ebenfalls von Art. 28 ZGB erfasste Ehrenschutz umfasst nebst dem Geltungsanspruch, ein ehrbarer und achtenswerter Mensch zu sein (vgl. die Kasuistik hierzu dargestellt von Wohlers, in: Wohlers/Godenzi/Schlegel [Hrsg.], Handkommentar, 4. A. 2020, Art. 173 StGB N 3) auch die (strafrechtlich nicht geschützten) Bereiche des beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ansehens (Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O. N 631 ff.; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 28 ff., 43). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Meinungsäusserungen, Kommentare und Werturteile die Persönlichkeit verletzen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine behauptete Tatsache die Wahrheit richtig oder falsch, unvollständig oder ungenau wiedergibt bzw. ob die geäusserte Kritik fundiert ist. Es genügt, dass die betroffene Person in den Augen eines durchschnittlichen Betrachters in ihrem Ansehen herabgesetzt wird. Eine Minderung des Ansehens kann unter Umständen bereits eintreten, wenn jemandem lediglich ein sozial missbilligtes Verhalten vorgeworfen wird (vgl. Wohlers, a.a.O. Art. 173 StGB N 3; BGE 127 III 481 E. 2b/aa; 129 III 49 E. 2.2; 138 III 641 E. 3 zum Verhalten in Gestalt von rechtsstaatlich zumindest bedenklichem Handeln). Der Wahrheitsgehalt der behaupteten Tatsachen oder die Begründetheit der erhobenen Kritik spielt erst eine Rolle bei der Klärung der Frage, ob die Verletzung erlaubt ist oder nicht (zur Rechtfertigung vgl. E. 3.2).

Während ursprünglich geheime Informationen nach öffentlicher Bekanntgabe zwangsläufig nicht mehr geheim sind (vgl. E. 3.1.2), vermögen ehrverletzende Aussagen die Ehre des Verletzten – d.h. dessen Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein – mit jeder Wiederholung erneut zu beeinträchtigen. Insofern sind Persönlichkeitsverletzungen durch ehrverletzende Äusserungen mit Fällen einer Persönlichkeitsverletzung durch Preisgabe von Informationen aus dem Intim- oder Privatbereich nicht vergleichbar (Urteil des Obergerichts Zug Z2 2020 41 vom 1. September 2021 E. 5.5.1). Für die Beurteilung des ehrverletzenden Charakters eines Artikels ist somit nicht massgeblich, ob der Inhalt des Artikels bereits öffentlich zugänglich war oder nicht und zu einer Ausweitung des Adressatenkreises geführt hat oder nicht.

3.1.4 Die Persönlichkeitsverletzung kann sich aus einzelnen Behauptungen oder Passagen eines Medienberichts, aus dem Zusammenhang einer Darstellung oder auch aus dem Zusammenspiel mehrerer Meldungen ergeben. Speziell im Zusammenhang mit der (schriftlichen) Wortberichterstattung ist sodann zu beachten, dass Leser den ausführlichen (Haupt-)Text eines Medienberichts oft nicht in allen Einzelheiten von A bis Z durchlesen, sondern ihre Aufmerksamkeit vor allem oder gar ausschliesslich den Schlagzeilen, Unter- und Zwischentiteln oder Bildlegenden zuwenden. Dies gilt in besonderem Mass für die Art und Weise, wie Medienberichte für die Veröffentlichung auf Onlineportalen aufbereitet und von der Leserschaft über diese Kanäle konsumiert werden. Auch dieser Umstand ist – als allgemeine Erfahrungstatsache – zu berücksichtigen, wenn zur Beurteilung steht, wie ein Durchschnittsleser den fraglichen Bericht wahrnimmt. Entsprechend können durchaus auch einzelne Bestandteile eines Presseerzeugnisses für sich allein betrachtet persönlichkeitsverletzend sein, soweit nach der allgemeinen Lebenserfahrung damit zu rechnen ist, dass die fraglichen Elemente mitunter losgelöst von den übrigen Inhalten zur Kenntnis genommen werden. Beschränkt sich die zu erwartende Wahrnehmung des Durchschnittslesers aber auf einzelne Teile eines Presseerzeugnisses, so "schrumpft" damit auch der Gesamteindruck des Durchschnittslesers, auf den es nach der Rechtsprechung bei der Beurteilung der Widerrechtlichkeit ankommt, denn diesen Gesamteindruck vermag der Durchschnittsleser unweigerlich nur aus dem Wahrgenommenen zu gewinnen (BGE 147 III 185 E. 4.2.3 m.w.H.).

3.2 Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht ausnahmsweise gerechtfertigt erscheint. Als Rechtfertigungsgrund kommt vorliegend primär ein überwiegendes öffentliches Interesse in Frage (vgl. Art. 28 Abs. 2 ZGB). Ob ein Rechtfertigungsgrund gegeben ist, ist durch Interessenabwägung zu ermitteln. Abzuwägen ist das Interesse des Verletzten am Schutz seiner Persönlichkeitsgüter einerseits gegen die Interessen des Verletzers, seine Ziele zu erreichen, andererseits. Obwohl der Presse ein wichtiger Informationsauftrag im öffentlichen Interesse zugesprochen wird, können sich Massenmedien mit Rücksicht auf ihren anerkannten Auftrag gegenüber der Öffentlichkeit nicht auf einen umfassenden Rechtfertigungsgrund berufen, der den Intim- und Privatbereich sowie die Ehre des einzelnen Bürgers einschliessen würde. Vielmehr wird für den Eingriff der Presse in die Persönlichkeit ein triftiger Grund verlangt, was eine Interessenabwägung im Einzelfall unentbehrlich macht. Überwiegend ist ein öffentliches Interesse etwa, wenn das Opfer, das dem Verletzten mit dem Eingriff in seine persönlichen Verhältnisse aufgebürdet wird, geringfügiger erscheint als der Vorteil, den eine Mehrheit anderer Personen oder die Allgemeinheit daraus zieht (BGE 143 III 297 E. 6.7.3; Bacher, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, 2015, N 665 in fine; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 49). Je weiter die reine Unterhaltung als von den Medien bedientes Bedürfnis aber in den Vordergrund der Publikation rückt und je weniger es um aufklärendes Vermitteln geht, desto schwerer fällt es, ein überwiegendes öffentliches Interesse anzunehmen. Steht als öffentliches Interesse einzig die Unterhaltung der Allgemeinheit in Frage, muss sich der Verletzte mit Blick auf seine Persönlichkeitsrechte weniger gefallen lassen, als

wenn es um die Befriedigung eines legitimen Informationsbedürfnisses geht. An der Berichterstattung über Personen des öffentlichen Lebens besteht zwar tendenziell ein grösseres öffentliches Interesse als bei anderen Personen. Gleichfalls ist bei solchen Personen stets zu fragen, ob an der Berichterstattung über die betroffene Person ein schutzwürdiges Informationsinteresse besteht, das deren Anspruch auf Privatsphäre überwiegt (BGE 109 II 353 E. 3; 122 III 499 E. 3b; 126 III 209 E. 3a; 127 III 481 E. 2c/bb; Hürlimann-Kaup/Schmid, a.a.O., Rz 905; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 49 und 52). In die Interessenabwägung müssen schliesslich die besonders verletzte Situation von besonders schützenswerten Personen, wie Opfern im Sinne von Art. 116 Abs. 1 StPO, miteinfließen (vgl. BGE 143 III 297 E. 6.7.3; Fankhauser, Wider die Boulevardisierung der Verbrechen – ein Denkanstoss zu Gunsten von Betroffenen, recht 2018 S. 81 f.). Auf ihre Schutzwürdigkeit hin zu prüfen sind nicht nur die Ziele, die der Urheber der Verletzung verfolgt, sondern auch die Mittel, derer er sich dazu bedient (vgl. BGE 143 III 297 E. 6.7.1, Urteil des Bundesgerichts 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 8.2 f., 5C.254/2005 vom 20. März 2006 E. 2.2; vgl. im Weiteren E. 5.1.2 in fine). Deswegen kann eine Publikation, die grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt, dennoch ungerechtfertigt sein, wenn der Artikel etwa unnötig skandalisieren will (vgl. den Entscheid der grossen Kammer des EGMR N 69698/01 "Stoll gegen Schweiz" vom 10. Dezember 2007 Ziff. 45 ff.; Born, Risikofaktor Art. 293 StGB, Medialex 2016 S. 75).

Die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen ist an sich widerrechtlich; deren Verbreitung lässt sich nur ausnahmsweise rechtfertigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 8.2 m.w.H.; BGE 143 III 297 E. 6.4.2). Die Wahrheit gilt bei einer Medienberichterstattung bereits als gewahrt, wenn diese zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch insgesamt und im Kern der Wahrheit entspricht (Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 43 m.w.H.). Die Verbreitung wahrer Tatsachen wird grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt. Vorbehalten bleibt die Verbreitung von Tatsachen, die den Geheim- oder Privatbereich betreffen oder die betroffene Person in unzulässiger Weise herabsetzen, weil die Form der Darstellung unnötig verletzt. Unnötig verletzend ist eine Äusserung etwa, wenn sie angesichts des Sachverhalts, der damit beschrieben bzw. bewertet werden soll, weit über das Ziel hinausschiesst, völlig sachfremd bzw. unsachlich, mithin unhaltbar ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 4C.342/2005 vom 11. Januar 2006 E. 2.3 sowie 6S.340/2003 vom 4. Juni 2004 E. 3.1 zur "unnötigen Verletzung" gemäss Art. 3 lit. a UWG). Die Frage, ob die in den streitgegenständlichen Artikeln wiedergegebenen Tatsachen wahrheitswidrig sind oder nicht, spielt deshalb vorliegend lediglich eine sekundäre Rolle, weil für die Verbreitung von Tatsachen, die den Privatbereich oder die Ehre betreffen, insofern ein Vorbehalt gilt, als über Lebensvorgänge aus diesen Bereichen grundsätzlich selbst dann nicht berichtet werden darf, wenn sie wahr sind. Diesbezüglich versagt die Wahrheit als alleiniger Massstab für die Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Tatsachenbehauptung verletzend ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 8.3 und 5A_256/2016 vom 9. Juni 2017 E. 5.3.3 [nicht publiziert in: BGE 143 III 297]; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 54, 56; Hürlimann-Kaup/Schmid, a.a.O., Rz 906). Eine Ausnahme besteht einzig bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse bzw. einem rechtmässigen Bedürfnis an Informationen über die namhaft gemachte Person (Urteil des Bundesgerichts 5C.248/2001 vom 7. Februar 2002 E. 2a m.w.H.). Eine Ausnahme dürfte etwa regelmässig gegeben sein, wenn die berichtete wahre Tatsache einen Zusammenhang mit der öffentlichen Tätigkeit oder Funktion der betreffenden Person hat (BGE 138 III 641 E. 4.1.1; Urteil des Bundesgerichts 5A_758/2020 vom 3. August 2021 E. 6.3.1).

- 3.3 Praxisgemäss ist in zwei Schritten zu prüfen, ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt und ob ein Rechtfertigungsgrund gegeben ist. Die Betroffene hat die Tatsache und die Umstände

der Verletzung sowie deren Schwere nachzuweisen, während dem Verletzer der Nachweis rechtfertigender Sachumstände obliegt. Dies gilt zum Beispiel für den Nachweis, dass bestimmte Tatsachenaussagen der Wahrheit entsprechen oder eine vorgetragene Kritik begründet ist (zur Rechtsprechung bei Presseäusserungen vgl. BGE 143 III 297 E. 6.7.1, Urteil des Bundesgerichts 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 8.2 f., 5C.254/2005 vom 20. März 2006 E. 2.2; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 56). Bei der Prüfung einer Persönlichkeitsverletzung sind die tatsächlichen Verhältnisse zum jeweiligen Publikationszeitpunkt der fraglichen Artikel sowohl für die Beurteilung der Persönlichkeitsverletzung wie auch für die Beurteilung der Frage, ob eine solche ausnahmsweise gerechtfertigt ist, massgebend (Urteil des Obergerichts Zug Z1 2019 17 vom 18. August 2020 E. 4.2). Schliesslich stellt nicht jede Beeinträchtigung der Persönlichkeit eine Verletzung im Sinne von Art. 28 ZGB dar; verlangt wird eine gewisse Intensität (BGE 147 III 185 E. 4.2.2; 143 III 297 E. 4.2.3; 134 III 193 E. 4.5; Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. A. 2020, N 581).

- 3.4 Der erste streitgegenständliche Artikel "Sex-Skandal in Zug: Alles begann auf der 'MS Rigi'" wurde am 27. Dezember 2014 im Medientitel Blick Print und Blick Online veröffentlicht.

Die Klägerin macht geltend, der Artikel greife in ihre Privatsphäre ein und enthalte unwahre Tatsachenbehauptungen. In Abrede stellt die Klägerin die im Artikel widergegebene Tatsache, dass sie am 18. Dezember 2014 an einem Fest in Walchwil teilgenommen habe und entsprechend nicht "auffällig nahe" und "innig" mit ihrem Ratskollegen habe zusammen gewesen sein können. Sie bestreitet sodann an der Landammannfeier "kappelet" gewesen zu sein. Im Weiteren zeichne der Artikel das falsche und reputationsschädigende Bild einer trinkenden Frau, die anlässlich einer politischen Feier mit einem Kantonsratskollegen im Nebenzimmer (Captain's Lounge) den Sexualakt vollziehe (act. 1 N 30–36, 112; act. 19 N 50 f.).

Demgegenüber bringt die Beklagte vor, die Klägerin verdrehe in ihren Ausführungen den Inhalt des Artikels. Massgeblich sei allein der Inhalt des Artikels (im Einzelnen vgl. act. 7 Rz 37.1–37.9). Dieser handle im Wesentlichen von der beobachteten Annäherung zwischen der Klägerin und ihrem Ratskollegen, namentlich ihrem dem intimen Verkehr vorangehenden Verhalten und ihrem Alkoholkonsum. Was in der Gemeinsphäre statfinde, könne nicht mit der Geheimsphäre dessen, was sich in der Captain's Lounge dann zugetragen habe, verglichen werden. Der Bericht sei im Lichte der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. August 2015 (act. 7/3; nachfolgend als "Einstellungsverfügung" bezeichnet) im Übrigen vollkommen zutreffend (act. 7 Rz 37.1). Insbesondere die Tatsache, wonach die Klägerin "kappelet" gewesen sei, entspreche der Wahrheit und ergebe sich aus den Ausführungen verschiedener Zeugen. Zudem sei "kappelet" kein Ausdruck, der für eine bestimmte Promille-Grenze stehe. Wer keinen Alkohol vertragen würde, könne nach lediglich zwei Gläsern Weisswein auf Dritte den Eindruck hinterlassen, viel mehr getrunken zu haben (vgl. etwa act. 7 Rz 37–43, 122). Wenn in diesem Artikel einzig falsch sein solle, dass die Klägerin an der Feier für den Kantonsratspräsidenten gewesen sei, so mache das den Artikel weder rechtswidrig noch setze das die Klägerin herab. Es sei höchstens eine journalistische Ungenauigkeit (act. 7 Rz 122).

- 3.4.1 Der streitgegenständliche Artikel wurde im Medientitel Blick Print und Blick Online in leicht unterschiedlichen Formen veröffentlicht (act. 1/14). Da die Versionen im Wesentlichen übereinstimmen, ist nachfolgend nicht separat auf die Medientitel einzugehen. Inhaltlich handelt der Artikel im Wesentlichen – so auch die Beklagte – von beobachteten Annäherungen zwischen der Klägerin und ihrem Ratskollegen und dem beobachteten Alkoholkonsum der Klä-

gerin an der Landammannfeier. Bei der Beurteilung der Frage, welcher Sphäre die im Artikel aufgegriffenen Beobachtungen zuzuordnen sind, ist zu berücksichtigen, dass der streitgegenständliche Artikel vor dem Hintergrund eines mutmasslich an der Klägerin kurz zuvor verübten Sexualdelikts veröffentlicht wurde (vgl. hierzu etwa die im Artikel aufgeworfene Frage "War alles einvernehmlich? Oder waren tatsächlich K.-o.-Tropfen im Spiel?"). Die im Bericht umschriebene Annäherung betrifft somit den Kontakt zwischen der Klägerin und einem Ratskollegen, der im Verdacht der Strafverfolgungsbehörden stand, die Klägerin geschändet zu haben. Beschreibungen über Annäherungen zwischen einem mutmasslichen Schändungsopfer und dessen mutmasslichen Peiniger sind in diesem Kontext der Privatsphäre des Opfers zuzuordnen, selbst wenn der Kontakt an einem öffentlichen Ort stattfand (vgl. E. 3.1.2). Dasselbe gilt für den somatischen Zustand der Klägerin zum mutmasslichen Tatzeitpunkt. Somit greift der Artikel mit den darin im Wesentlichen thematisierten Beobachtungen in die Privatsphäre der Klägerin ein und tangiert den Schutzbereich von Art. 28 Abs. 1 ZGB. Ob die veröffentlichten Beobachtungen unter anderen Umständen der Privatsphäre der Klägerin zuzuordnen wären, kann offenbleiben.

Die Beklagte macht in diesem Zusammenhang einen Privatsphäreverzicht seitens der Klägerin geltend, da die Ereignisse bezüglich der Vorgänge an der Landammannfeier schon längst Gegenstand intensiver und öffentlicher Erörterungen geworden seien (vgl. act. 7 Rz 128). Der Einwand wird von der Beklagten hinsichtlich dieses Artikels lediglich pauschal erhoben. Sie substantiiert gerade nicht, wie viele Artikel in welcher Form zum Publikationszeitpunkt bereits über den Vorfall an der Landammannfeier berichtet hätten. Im Weiteren legt sie keine geeigneten Beweismittel ins Recht, um ihre Behauptung nachzuweisen. Zum Zeitpunkt der Publikation des streitgegenständlichen Artikels hatte sich die Klägerin, soweit ersichtlich, denn auch einzig mit E-Mail vom 25. Dezember 2014 an die Medien gerichtet. Darin teilte sie den Medien unbestrittenermassen mit, sie halte es nicht für richtig, dass der ungeklärte Vorfall von der Landammannfeier in den Medien ausgetragen werde (vgl. act. 1 N 29; act. 7 Rz 35 [2. Abschnitt]). Aus dem Wortlaut der E-Mail lässt sich kein Privatsphäreverzicht ableiten – im Gegenteil. Aufgrund der im Recht liegenden Beweismittel kann deshalb nicht gesagt werden, dass die Beobachtungen aufgrund des Verhaltens der Klägerin oder aufgrund Publikationen anderer Medienhäuser den Privatbereich der Klägerin verlassen hätten. Soweit sich die Beklagte in diesem Zusammenhang (wiederholt) rechtfertigend darauf beruft, selbst die hiesigen Gerichte hätten mittels Urteilspublikation den Sachverhalt, wonach es zwischen der Klägerin und ihrem Ratskollegen zu sexuellen Handlungen gekommen sei, offengelegt (vgl. act. 7 Rz 60, 62, 122) – ist diesem Vorbringen entgegenzuhalten, dass die Urteile erst in den Jahren 2019/2020 ergingen. Der Umstand, dass in den Urteilen ein Sexualkontakt erwähnt wird, ist deshalb für die Beurteilung sämtlicher streitgegenständlichen Artikel, die allesamt einige Jahre zuvor publiziert wurden, nicht massgebend.

- 3.4.2 Der streitgegenständliche Artikel tangiert im Weiteren die Ehre der Klägerin. Die Umschreibung von Annäherungen mit Berufskollegen im Vorfeld eines ausserehelichen Sexualkontakts ist – unabhängig von der Frage der Freiwilligkeit des späteren Sexualkontakts – als sozial missbilligtes Verhalten zu werten (vgl. E. 3.1.3). Im einen Fall (Unfreiwilligkeit) wird eine Opfermitverantwortung suggeriert und im anderen Fall (Freiwilligkeit) die Förderung einer ausserehelichen Affäre. Mit der entsprechenden Umschreibung wird die Klägerin in ihrem gesellschaftlichen Ansehen herabgesetzt. Herabsetzend sind sodann die Ausführungen betreffend den übermässigen Alkoholisierungsgrad der Klägerin an der Landammannfeier, den die Beklagte im Artikel umgangssprachlich mit der Ausdrucksweise "käppelet" umschreibt. Vor dem Hintergrund des laufenden Strafverfahrens erscheinen die Ausführungen über den Alkoholisierungsgrads des mutmasslichen Opfers als problematisch, da sie wiederum eine

Opfermitverantwortung suggerieren. Beide im Artikel geschilderten Beobachtungen sind deshalb objektiv geeignet den Ruf der Klägerin herabzusetzen und zwar unabhängig von deren Wahrheitsgehalt (vgl. E. 3.1.3), weshalb sich die Abnahme der hierzu offerierten Beweise erübrigt (vgl. act. 1 N 31, 36).

3.4.3 Zu prüfen bleibt, ob die mit dem ersten streitgegenständlichen Artikel erfolgte Persönlichkeitsverletzung ausnahmsweise gerechtfertigt war. Die Beklagte kann sich unter dem Titel des öffentlichen Interesses hinsichtlich dem streitgegenständlichen Artikel auf kein nennenswertes Informationsbedürfnis berufen. Entsprechend begründet sie das von ihr angerufene öffentliche Interesse nicht substantiiert, sondern beruft sich pauschal auf ein bestehendes Interesse am wahrheitsgetreuen Porträtieren der Vorgeschichte und der Entwicklung "der Dinge" seit dem 24. Dezember 2014 (vgl. act. 7 Rz 128; am 24. Dezember 2014 erfolgte der überhaupt erste Bericht über die Geschehnisse an der Landammannfeier). In diesem Zusammenhang nicht weiter zu beachten ist die Einwendung der Beklagten, wonach die politische Gesinnung der Klägerin und ihres Ratskollegen "der persönlichen Annäherung eine besondere Note" gegeben hätte (vgl. act. 7 Rz 37.7). Diesem Umstand wird im Artikel nur oberflächlich Beachtung geschenkt. Im streitgegenständlichen Artikel konzentriert sich die Beklagte denn auch nicht darauf, dem Publikum Klarheit über die Geschehnisse rund um die Landammannfeier zu verschaffen oder sonst wie aufklärend zu vermitteln. Der Artikel dient vielmehr dazu, über die Verhaltensweisen der Klägerin vor dem Hintergrund eines mutmasslich an ihr begangenen Sexualdelikts zu berichten. Entsprechend kann sich die Beklagte höchstens auf ein Unterhaltungsinteresse berufen. Demgegenüber sind die privaten Interessen der Klägerin zum Publikationszeitpunkt des streitgegenständlichen Artikels hoch zu gewichten. Zum Publikationszeitpunkt galt sie, wie mehrfach erwähnt, als mutmassliches Opfer eines Sexualdelikts, weshalb – unabhängig von der bereits durch die Beklagte erfolgten identifizierenden Berichterstattung am 24. Dezember 2014 – nur mit besonderer Zurückhaltung über sie hätte berichtet werden dürfen (vgl. etwa Art. 74 Abs. 4 StPO; Nobel/Weber, Medienrecht, 4. A. 2021, S. 332 f.). Ein im öffentlichen Interesse liegendes Unterhaltungsbedürfnis vermag die Persönlichkeitsverletzung, die der Klägerin widerfahren ist, somit nicht aufzuwiegen. Die Publikation des streitgegenständlichen Artikels war deshalb nicht gerechtfertigt. Die Beklagte kann sich somit nicht auf den Wahrheitsgehalt der im Artikel wiedergegebenen Tatsachen berufen, um die erfolgte Persönlichkeitsverletzung zu rechtfertigen. Mithin erübrigt sich die Abnahme von Beweismitteln hierzu (vgl. act. 1 N 31, 36; act. 19 N 50 f.).

3.4.4 Im Ergebnis ist (glaubhaft) dargetan, dass der Artikel "Sex-Skandal in Zug: Alles begann auf der 'MS Rigi'" vom 27. Dezember 2014 die Klägerin widerrechtlich in ihrer Persönlichkeit verletzt hat.

3.5 Der streitgegenständliche Artikel "Jolanda 'Heggli' zeigt ihr 'Weggli'" wurde am 4. Februar 2015 im Medientitel Blick am Abend (Print) und Blick Online veröffentlicht (act. 1/23).

Die Klägerin macht geltend, der Beitrag verletze ihre Menschenwürde, indem er sie diffamiere und stigmatisiere. Der Artikel suggeriere, sie habe ihren Ratskollegen verführt und sich demnach einen Seitensprung erlaubt. Selbst wenn der Fasnachtsreim als Satire aufzufassen wäre, was bestritten werde, sei die Publikation des Artikels nicht gerechtfertigt. Denn auch hier sei das öffentliche Interesse an der Darstellung gegen die privaten Interessen der Klägerin (Erniedrigung und öffentliche Brandmarkung als Ehebrecherin) abzuwägen. Keine Frau müsse sich vom grössten Boulevard-Medium der Schweiz die Schlagzeile, sie zeige "ihr Weggli", gefallen lassen (vgl. act. 1 N 48 f., 113; act. 19 N 55–58).

Demgegenüber stellt sich die Beklagte auf den Standpunkt, dass der Artikel Satire, Humor, Fasnacht sei. Wenn die Beklagte ihrerseits eine Fasnachtsnummer aufgreife, begehe sie damit keine Persönlichkeitsverletzung. Wenn etwas Satire sei, dürfe darüber berichtet werden. Sowohl mangels Rechtswidrigkeit der Satire wie des Berichts darüber hafte die Beklagte für gar nichts. Wenn die Beklagte den Inhalt eines derben Fasnachtsreims publiziere, berichte sie damit über einen (damals in jeder Hinsicht) aktuellen Vorgang, der unbestreitbar und auf das Interesse eines grossen Publikums gestossen sei. Der Leser habe die fehlende Ernsthaftigkeit der rapportierten Schnitzelbank zu erkennen vermögen (act. 7 Rz 53 ff., 123; act. 23 Rz 61–64).

3.5.1 Von den anderen streitgegenständlichen Artikeln unterscheidet sich dieser dadurch, dass beide Parteien ihn, wenn auch klägerischerseits nur eventualiter, unter dem Blickwinkel der Satire abhandeln. Eine Ehrverletzung kann mittels einer satirischen Darbietung erfolgen. Weil satirische Äusserungen definitionsgemäss verfremden und übertreiben, kann eine satirische Äusserung aber nicht von vornherein als ehrverletzend gelten, wenn sie in ihrer Form schockierend oder besonders sexuell explizit ist. Eine Ehrverletzung liegt in diesen Fällen erst vor, wenn die der satirischen Darstellung zugrunde liegende Wirklichkeit (der Aussagekern) unter Einbezug des Kontexts nach dem Verständnis eines gut informierten und vernünftigen Adressaten tatsächlich die betreffende Person in ihrem Geltungsanspruch herabsetzen und somit eine ehrverletzende Aussage beinhaltet (sog. Einkleidungstheorie; Cueni, Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit, 2019, S. 475, 647; Nobel/Weber, a.a.O., S. 330; vgl. BGE 135 III 145 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 5A_553/2012 E. 3.1 m.w.H.; zum Aussagekern insbesondere Graber, Rechtsprechung 2004–2006 auf dem Gebiet des Rundfunkrechts, Medialex 2006 S. 229). Satire ist eine Form der Berichterstattung und dient in einem weiteren Sinn der Information des Publikums, weshalb an ihr ein öffentliches Interesse besteht und sie einen Rechtfertigungsgrund darstellen kann. Sie kann denn auch nur unter erschwerten Umständen angefochten werden, wenn nämlich die ihrem Wesen eigenen Grenzen in unerträglichem Mass überschritten sind (Urteile des Bundesgerichts 5A_553/2012 vom 14. April 2014 E. 3.2; 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 5.2.1; 5A_850/2011 vom 29. Februar 2012 E. 5.2.4). Selbst bei satirischen Darstellungen ist nicht einerlei, ob *ein und dieselbe* Darstellung auf der Frontseite einer Tageszeitung bzw. unter der Rubrik "Sachen zum Lachen", ob sie in einem Satireblatt bzw. in einem seriösen Presseerzeugnis oder ob sie an der Fasnacht präsentiert worden sind. Was das letzte Beispiel anbelangt, gibt es zwar keine umfassend rechtfertigende "exceptio carnavalis". An der Fasnacht soll aber vieles erlaubt sein, was sonst den Rahmen des Erträglichen und des für den Betroffenen Zumutbaren überschreiten würde (Urteil des Bundesgerichts 5A_553/2012 vom 14. April 2014 E. 3.2).

3.5.2 Der streitgegenständliche Artikel ist in der Online- und Printversion gross mit dem Titel "Jolanda 'Heggli' zeigt ihr 'Weggli'" versehen, der von seiner Aufmachung her als Blickfänger dient. Der Wortlaut des Titels, wonach die Klägerin ihre Geschlechtsteile an einen undefinierten Personenkreis offenbart, ist – unabhängig von der Beurteilung des Aussagekerns des Berichts bzw. der Darstellung – übertrieben verletzend. Er setzt die Klägerin in ihrer sozialen Geltung herab und zieht ihren Intimbereich in herablassender Weise in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Leserschaft. Im Übrigen ist der Wortlaut des Titels so nicht in den abgedruckten Reimen zu finden. In den abgedruckten Reimen bietet die Klägerin "lediglich" an, ihre Geschlechtsteile zu zeigen. Der Titel geht somit weiter, doppelt nach und suggeriert, dass die Klägerin die umschriebene Handlung tatsächlich ausführte. Mit den im Artikel abgedruckten Reimen wird sodann zum Ausdruck gebracht, dass die Klägerin ihrem Ratskollegen proaktiv angeboten hätte, sich nackt auszuziehen und ihm ihre Geschlechtsteile zu offenbaren. In diesem Zusammenhang wird die Klägerin als Verführerin und/oder Ehebrecherin charakte-

risiert. Die Klägerin wird auf der Kehrseite ferner als mögliches Opfer eines Sexualdelikts porträtiert, da der Reim die Möglichkeit der Verabreichung von K.O.-Tropfen seitens ihres Ratskollegen thematisiert. Trotz humoristischem Bezug ist der Artikel mit der janusköpfigen Charakterisierung der Klägerin nach dem Verständnis eines gut informierten und vernünftigen Adressaten geeignet, sie in ihrem gesellschaftlichen Ansehen herabzusetzen. Einerseits wird ihr sozial missbilligtes Verhalten vorgeworfen und andererseits wird ihr der Opferschutz abgesprochen. Der streitgegenständliche Artikel ist deshalb insgesamt als ehrverletzend zu qualifizieren.

3.5.3 Die Beklagte beruft sich rechtfertigend darauf, dass über Satire berichtet werden dürfe. Ein öffentliches Interesse kann an der Berichterstattung über aktuelle Anlässe nicht abgesprochen werden. Der Wortlaut der Schnitzelbank wurde in den Eingaben der Parteien aber nicht vollständig wiedergegeben. Anhand der vereinzelt wiedergegebenen Ausschnitte der Schnitzelbank kann nicht eruiert werden, ob die Schnitzelbank als satirische Darbietung zu qualifizieren ist. Dem Artikel selbst ist jedenfalls nicht derselbe humoristische Rahmen beschieden, wie der Schnitzelbank. Folgerichtig ist auf den streitgegenständlichen Artikel nicht derselbe Massstab zur Eruierung einer rechtswidrigen Ehrverletzung anzuwenden. Aufgrund des fast-nächtlichen Kontexts des Artikels ist zwar davon auszugehen, dass der informierte Durchschnittsleser die fehlende Ernsthaftigkeit des Berichts erkannte. Als Politikerin musste die Klägerin eine Ehrverletzung aus privatem Anlass auch eher hinnehmen. Der humoristische Rahmen des Artikels legitimiert jedoch nicht jede ehrverletzende Herabsetzung. Im Rahmen der Interessenabwägung ist zu Gunsten der Klägerin zu gewichten, dass beim streitgegenständlichen Artikel kein politischer Diskurs vordergründig war. Insbesondere erfolgte die Darbietung und die Berichterstattung weiterhin vor dem Hintergrund eines laufenden Strafverfahrens, weshalb die Klägerin nach wie vor als besonders schutzwürdig galt (vgl. E. 3.4.3). Zu Gunsten der Klägerin ist bei der Interessensabwägung ferner zu gewichten, dass der Titel – soweit ersichtlich – nicht von den Äusserungen an der Schnitzelbank getragen wird, nachdoppelt und beim Leser aufgrund der gewählten Reimform einen bleibenden Eindruck hinterlässt. Insgesamt fällt deshalb eine Interessenabwägung zu Gunsten der Klägerin aus. Ein öffentliches Interesse am Bericht über die Schnitzelbank in seiner ausgewählten Form, insbesondere mit dem ausgewählten Titel, vermag die Ehrverletzung, die der Klägerin durch die Berichterstattung widerfahren ist, deshalb nicht aufzuwiegen.

3.5.4 Im Ergebnis ist (glaubhaft) dargetan, dass der Artikel "Jolanda 'Heggli' zeigt ihr 'Weggli'" vom 4. Februar 2015 die Klägerin in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt hat.

3.6 Der streitgegenständliche Artikel "Neue Fakten in Zuger Polit-Sex-Affäre aufgetaucht: DNA-Analyse belegt 'Kontakt im Intimbereich'" (Blick Print [act. 1/27a]) bzw. "DNA-Analyse in Zuger Polit-Affäre beweist 'Kontakt im Intimbereich'" (Blick Online [act. 1/27b]) wurde am 14. August 2015 veröffentlicht.

Die Klägerin macht im Wesentlichen geltend, die Beklagte habe die Pressratsbeschwerde der Klägerin (und diejenigen ihres Ratskollegen), in der sie eine Privatsphärenverletzung gerügt habe, benutzt, um abermals ihre Privatsphäre zu verletzen. Dafür habe die Beklagte Ausschnitte der Beschwerde publiziert. Das Motiv einer derartigen Berichterstattung sei die Begünstigung von öffentlichem Spott und Hohn. Die im Artikel wiedergegebenen detaillierten Angaben, dass und wo DNA-Spuren ihres Ratskollegen bei ihr gefunden worden seien, seien ihrer Intimsphäre zuzuordnen. Es sei befremdlich, dass der Sprecher einer Staatsanwaltschaft derartige Intimitäten gegenüber Dritten (namentlich einem Boulevard-Medium) bestätige, da die Kommunikation der Staatsanwaltschaft gegenüber den Medien ihre Grenze an den

Persönlichkeitsrechten der Betroffenen finde. Diese Grenze sei von der Staatsanwaltschaft vorliegend nicht beachtet worden, was die Beklagte aber nicht davon entbinde, ihrerseits den Persönlichkeits- und den Privatsphärenschutz der Klägerin zu respektieren (act. 1 N 54–60, 114; act. 19 N 59).

Demgegenüber bringt die Beklagte im Wesentlichen vor, dass die Presseratsbeschwerde der Klägerin (und derjenigen ihres Ratskollegen) nur insoweit von Belang sei, als dass darin freiwillig Angaben gemacht worden seien, welche die Klägerin notwendigerweise der Beklagten als Beschwerdegegnerin offenbart habe. Der Presserat sei eine rein private Veranstaltung. Weder der Presserat selbst noch ein Beschwerdegegner seien aufgrund irgendwelcher Vorschriften gehindert, die ihnen zukommenden Informationen zu verwenden. Wenn sich der Sprecher der Staatsanwaltschaft äussere, dann dürfe das publiziert werden. Es sei darum gegangen, eine neue klägerische Zugabe in den Kontext ihrer übrigen Verlautbarungen und die ihres Ratskollegen zu stellen. Die wahrheitsgetreuen Detailangaben seien für die Einordnung der Vorgänge von Belang. Zum Publikationszeitpunkt seien bereits hunderte Artikel und zahlreiche einschlägige Äusserungen der Klägerin über das laufende Strafverfahren sowie über die Frage des sexuellen Kontakts erfolgt, weshalb der Intimsphärenschutz in diesem Bereich nicht mehr angerufen werden könne und ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung bestehe. Die Publikation habe weder der vorgängigen Unterrichtung der Klägerin noch gar ihrer Zustimmung erfordert (act. 7 Rz 59–65; act. 23 Rz 65).

- 3.6.1 Wie erwähnt, kann eine Persönlichkeitsverletzung erfolgen, indem verbreitete Informationen auf unfaire Weise beschafft werden (vgl. E. 3.1.3). Vorliegend stellt sich daher die Frage, ob die Informationsbeschaffung seitens der Beklagten gestützt auf die Presseratsbeschwerde der Klägerin "unfair" war. Die im Artikel veröffentlichten Informationen stammen unbestritten massen primär aus der Presseratsbeschwerde der Klägerin (und derjenigen ihres Ratskollegen). Im Artikel wird explizit auf diese Tatsache Bezug genommen: "In einer 13-seitigen Beschwerde an den Presserat gegen die Berichterstattung über den Fall wird Spiess-Hegglin nun deutlich: 'Die Beschwerdeführerin weiss aufgrund von DNA-Analysen, dass es zu einem Kontakt im Intimbereich [...] gekommen ist.'" In der Printversion sind ausserdem zwei Ausschnitte aus den Presseratsbeschwerden abgedruckt. Einer dieser Ausschnitte ist ebenfalls in der Onlineversion des Artikels zu finden. In tatsächlicher Hinsicht ist im Weiteren unbestritten, dass die Klägerin der Beklagten die publizierten Informationen freiwillig (mittels ihrer Presseratsbeschwerde) zur Kenntnis gebracht hat. Der Presserat steht der Öffentlichkeit als Beschwerdeinstanz in Bezug auf aktualitätsbezogene oder periodische Massenmedien sowie für medienethische Fragen zur Verfügung (vgl. <www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kultur-medien-informationsgesellschaft-sport/medien/medienrechtliche/schweizer-presserat.html>). Selbstredend kann es zur Begründung einer entsprechenden Beschwerde notwendig sein, den zu beurteilenden Sachverhalt oder den vertretenen Standpunkt mittels privater oder gar intimer Informationen darzulegen (vgl. zur Begründungspflicht im Verfahren vor dem Presserat [Art. 9 des Geschäftsreglement]). Der Presserat ist aber keine "staatliche" Beschwerdeinstanz, sondern stellt eine private Organisation dar. Bei privaten "Streitbeilegungsorganisationen" wird häufig eine strenge Vertraulichkeit des Verfahrens vereinbart (vgl. etwa im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit Art. 44 der Swiss Rules, wobei die Vertraulichkeit explizit auf die Parteien erstreckt wird). Soweit aber keine strenge Vertraulichkeit in einem privaten Verfahren vereinbart wird, ist eine solche nicht ohne Weiteres anzunehmen. Die Regelwerke des Presserats statuieren, soweit ersichtlich, keine Vertraulichkeit, die sich auf Eingaben von Parteien erstreckt. Der Präambel der "Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten des Presserats" lässt sich lediglich ein allgemeines Fairnessgebot für Journalisten entnehmen. Danach lassen sich "[d]ie Journalistinnen und Journalisten [...]"

bei der Beschaffung, der Auswahl, der Redaktion, der Interpretation und der Kommentierung von Informationen, in Bezug auf die Quellen, gegenüber den von der Berichterstattung betroffenen Personen und der Öffentlichkeit vom Prinzip der Fairness leiten." Die Klägerin legt in dieser Hinsicht nicht substantiiert dar, inwiefern sie trotz fehlender Regelung auf die strenge Vertraulichkeit des privaten Verfahrens vor dem Presserat vertrauen durfte. Da die Vertraulichkeit des Verfahrens für die Parteien im Verfahren vor dem Presserat nicht explizit geregelt wird und es an substantiierten Behauptungen betreffend die Vertraulichkeit von Eingaben im Verfahren vor dem Presserat seitens der Klägerin fehlt, ist nicht zwangsläufig anzunehmen, dass die von der Beklagten verwendete Presseratsbeschwerde als Informationsquelle aufgrund ihrer Parteistellung "unfair" war (vgl. Schwander, Öffentlichkeitsprinzip – Publikation von Rechtsschriften und Urteilentwürfen im Internet, ZZZ 2006 S. 502). Die Veröffentlichung von Informationen aus der Presseratsbeschwerde der Klägerin ist somit vorliegend nicht eigens als Persönlichkeitsverletzung zu taxieren.

Die Berichterstattung der Beklagten über die Klägerin findet ihre Grenze unabhängig von der Informationsquelle jedenfalls in der Privatsphäre der Klägerin. Entsprechend stellt sich die Frage, wo diese Grenze zum Publikationszeitpunkt des streitgegenständlichen Artikels zu ziehen ist. In dieser Hinsicht ist unbestritten, dass zum Publikationszeitpunkt des Artikels bereits hunderte von Artikeln und zahlreiche einschlägige Äusserungen der Klägerin über das laufende Strafverfahren sowie über die Frage des sexuellen Kontakts erfolgt sind (vgl. act. 19 N 59 f.). Infolgedessen war das laufende Strafverfahren sowie der Diskurs betreffend den möglichen sexuellen Kontakt zwischen der Klägerin und ihrem Ratskollegen (nachfolgend als "Kernsachverhalt" bezeichnet) zum Publikationszeitpunkt nicht mehr dem Intimbereich der Klägerin zuzuordnen. Der Kreis der persönlichkeitsverletzenden Aussagen ist hinsichtlich dieses Themenkomplexes entsprechend enger zu ziehen. Dieser Umstand schliesst nicht aus, dass ein Eingriff in die Privat- oder Intimsphäre beispielsweise mittels der Bekanntgabe neuer, bislang noch unbekannter und als intim geltender Details zum Kernsachverhalt erfolgen konnte (vgl. E. 3.1.2). Der streitgegenständliche Artikel beschränkt sich in diesem Sinne gerade nicht darauf, aufklärend über neue Erkenntnisse betreffend den Kernsachverhalt zu vermitteln. Im Artikel werden der Öffentlichkeit vielmehr noch unbekannte und als intim zu qualifizierende Details über den Nachweis eines Kontakts im Intimbereich zwischen der Klägerin und ihrem Ratskollegen mittels DNA-Analyse zugetragen, was gerade der Titel der Onlineversion des Artikels preisgibt und bestätigt: "Neue Fakten in Zuger Polit-Sex-Affäre aufgetaucht: [...]" (Hervorhebung hinzugefügt). Im Artikel teils grafisch wiedergegebene Details ("Kontakt im Intimbereich" oder "die DNA-Spuren wurden unter anderem im *Slip* gefunden" [Hervorhebung hinzugefügt]) sind weiterhin der Privatsphäre der Klägerin zuzuordnen, auch wenn die Klägerin bereits in der Medienöffentlichkeit stand und der Kernsachverhalt grundsätzlich allgemein bekannt war. Die Veröffentlichung der entsprechenden Informationen bedeutete daher wiederum eine Privatsphäreverletzung. Daran ändert die Tatsache nichts, dass der Sprecher der Staatsanwaltschaft die preisgegebenen Informationen bestätigte, da die Bestätigung keinen Einfluss auf die Einordnung der Information als noch unbekannt und intim ändert. Nicht nachvollziehbar ist schliesslich, weshalb die Beklagte sich in diesem Zusammenhang einen Intimsphäreverzicht aus der Publikation watson.ch "Reto Spiess: 'Meine Liebe zu Jolanda ist eher noch stärker geworden'" beruft, da der Artikel im Jahr 2017 und somit erst Jahre nach dem streitgegenständlichen Artikel publiziert wurde (vgl. act. 1/20; act. 7 Rz 65). Der streitgegenständliche Artikel greift folgerichtig in die Privatsphäre der Klägerin ein, weshalb er als Persönlichkeitsverletzung zu qualifizieren ist.

- 3.6.2 Die Beklagte stützt sich rechtfertigend auf ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Publikation des streitgegenständlichen Artikels (vgl. act. 7 Rz 62 [4. Abschnitt]). Da der

Kernsachverhalt zum Publikationszeitpunkt Teil des öffentlichen Diskurses geworden war, kann der Berichterstattung darüber ein grundsätzliches öffentliches Interesse nicht mehr abgesprochen werden. Dennoch ist nicht jeder Bericht betreffend die Thematik unter dem Deckmantel des öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Der streitgegenständliche Artikel informiert – wenn auch mit einem auf die Unterhaltung ausgerichteten Unterton – über Erkenntnisse betreffend die Frage, ob es zu einem Sexualkontakt zwischen der Klägerin und ihrem Ratskollegen gekommen ist. Insofern ist er nicht einzig auf die Unterhaltung der Öffentlichkeit ausgerichtet. Allerdings wirkt der Bericht in seiner publizierten Form gleichzeitig skandalisierend, da er, wie erwähnt, intime Erkenntnisse über Nachweise (insbesondere den Fundort der DNA-Spuren) betreffend den Kernsachverhalt teilt. Eine vom öffentlichen Interesse getragene Berichterstattung hätte nicht vorausgesetzt, dass die entsprechenden Details in einer skandalisierenden Art und Weise preisgegeben werden. Die Beklagte ist denn auch gehalten, unabhängig von der Person des Publizierenden – sei es die Klägerin selbst oder die Staatsanwaltschaft in der Folge – zu prüfen, ob die Berichterstattung gerechtfertigt und mit legitimen Privatinteressen zu vereinbaren ist (vgl. etwa Richtlinien der Journalisten, Ziff. 7.2 S. 25, wonach die Freigabe von Namen und Bild eines mutmasslichen Täters durch die Behörden nicht von einer berufsethischen Prüfung entbindet). Somit ist der Artikel zwar von einem grundsätzlichen öffentlichen Interesse an der Thematik getragen, aber gleichzeitig skandalisierend, was das bestehende Interesse an der Berichterstattung schmälert. Die Klägerin kann sich demgegenüber bei der Interessenabwägung nach wie vor auf den Opferschutz berufen, was bei der Interessenabwägung weiterhin stark ins Gewicht fällt. Die Klägerin galt nämlich zum Zeitpunkt der Publikation des streitgegenständlichen Artikels nach wie vor als mutmassliches Opfer eines Schändungsdelikts. Zum Zeitpunkt der Publikation war die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft weder ergangen (die Einstellungsverfügung datiert vom 27. August 2015) noch rechtskräftig. Der Opferschutz entfällt erst dann, wenn feststeht, dass die Tat vom Opfer "erfunden" war oder nicht nachweisbar ist, was frühestens mit dem Vorliegen einer rechtskräftigen Einstellungsverfügung anzunehmen ist, da die Einstellungsverfügung davor bekanntlich (u.U. durch die Privatklägerschaft) anfechtbar ist (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_995/2014 vom 1. April 2015 E. 5.2). Deswegen fällt bei der Beurteilung des Opferschutzes nicht ins Gewicht, ob die Staatsanwaltschaft den Parteien die Verfahrenseinstellung bereits am 6. August 2015 vorankündigte (vgl. act. 7/3 [Rz 23]; Ausführungen zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der bevorstehenden Einstellung sind nicht weiter relevant, weshalb hierzu offerierte Beweismittel nicht abzunehmen sind, vgl. act. 1 N 64; act. 7 Rz 69; act. 19 N 59, 62). Die Interessen der Klägerin sind insgesamt noch höher zu gewichten, als das von der Beklagten geltend gemachte öffentliche Interesse an der Berichterstattung. Nicht legitimierend wirkt sodann der behauptete Versuch der Beklagten, die Klägerin bzw. ihren Sprecher vor Publikation des Artikels zu kontaktieren, weshalb Gegenbeweise hierzu nicht abgenommen werden müssen (vgl. act. 1 N 58). Die Publikation des streitgegenständlichen Artikels war somit nicht gerechtfertigt.

- 3.6.3 Im Ergebnis ist (glaubhaft) dargetan, dass der streitgegenständliche Artikel "Neue Fakten in Zuger Polit-Sex-Affäre aufgetaucht: DNA-Analyse belegt 'Kontakt im Intimbereich'" bzw. "DNA-Analyse in Zuger Polit-Affäre beweist 'Kontakt im Intimbereich'" vom 14. August 2015 die Klägerin in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt hat.
- 3.7 Der streitgegenständliche Artikel "Ich öffnete die Türe und sah Kleider am Boden" (Medientitel Blick am Abend Print) bzw. "Zeugen-Protokoll der Zuger Sex-Affäre aufgetaucht: 'ich öffnete die Türe und sah Kleider am Boden'" (Medientitel Blick Online) wurde am 24. September 2015 veröffentlicht.

Die Klägerin macht in diesem Zusammenhang geltend, der streitgegenständliche Artikel stütze sich auf einen Artikel vom 24. September 2015 der Weltwoche (act. 1/31). Der Autor des Weltwoche-Beitrags habe darin zu Unrecht behauptet, die Klägerin habe gelogen und ihren Ratskollegen vorsätzlich und planmässig falsch beschuldigt. Er sei danach der üblen Nachrede schuldig gesprochen worden (vgl. act. 1/12; act. 1/32). Die Beklagte habe vom Weltwoche-Beitrag somit falsche, irreführende oder privatsphärenverletzende Beiträge ohne journalistische Verifizierung abgeschrieben und vervielfältigt. Die abgeschriebenen "Kopien" des Beitrags durch die Beklagte hätten insgesamt eine weit höhere Beachtung gefunden (die Reichweiten der Blick-Medien seien wesentlich grösser als diejenigen der Weltwoche). Der Bericht der Beklagten bediene sich schliesslich des Voyeurismus – die Aufzählung intimster Schilderungen im Kontext der Belustigung ("neue peinliche Details" etc.) habe keinen Informationswert (act. 1 N 65–74, 115; act. 19 N 63 f.).

Demgegenüber bringt die Beklagte vor, dass dem Autor des Weltwoche-Berichts nicht einfach der Vorhalt zum Verhängnis geworden sei, die Klägerin habe ihren Ratskollegen angezeigt und/oder eines Delikts beschuldigt. Vielmehr sei ihm allein seine Qualifizierung dieses Verhaltens als planmässiges, vorsätzliches und vor allem wiederholtes Handeln im Wissen um die Unrichtigkeit der klägerischen Vorwürfe und insoweit als ein (wiederholtes) "Lügen" zum Verhängnis geworden. Nichts dergleichen habe aber die Beklagte behauptet. Die Beklagte habe nichts vervielfältigt und die seinerzeitige Reichweite des Artikels tue nichts zur Sache. Der Artikel enthalte bloss das, was die Weltwoche unter Berufung auf ihr vorliegende Akten aus dem Strafverfahren geschildert habe, was sich im Lichte der Einstellungsverfügung als vollkommen zutreffend erweise. Es sei von hohem Informationswert, die detailgetreue Schilderung des Verhaltens der beiden Protagonisten durch Dritte zu erfahren. Die Beklagte habe Klarheit in die seit Jahresende 2014 "schwelende" Affäre gebracht (act. 7 Rz 70–79, 125; act. 23 Rz 69 f.).

3.7.1 Vorab ist festzuhalten, dass die Klägerin – entgegen ihren Behauptungen – nicht aufzeigt, dass der streitgegenständliche Artikel die Sachlage tatsachenwidrig darstellt. Im Gegenteil zeigt die Beklagte schlüssig auf, dass sich die wiedergebenden Tatsachenbehauptungen auf die Einstellungsverfügung stützten. Entgegen dem Vorbringen der Klägerin ist auch nicht ersichtlich, dass die Beklagte die Klägerin eines planmässigen, vorsätzlichen und wiederholten Beschuldigens bezichtigte. Ein solcher Vorwurf seitens der Beklagten geht insbesondere nicht aus dem streitgegenständlichen Artikel hervor. Insofern ist nicht von Belang, ob die Klägerin tatsächlich Strafanzeige gegen ihren Ratskollegen einreichte, da diese Frage nicht vom streitgegenständlichen Artikel aufgegriffen wird und somit am Prozessgegenstand vorbeigeht (vgl. act. 23 Rz 69 f.). Ebenso nicht relevant sind die Fragen, weshalb und durch wessen Anstoss der Weltwoche-Bericht verfasst wurde (vgl. act. 1 N 70). Somit ist von der Abnahme der im Zusammenhang mit diesen Fragen offerierten Beweismitteln abzusehen (vgl. act. 7 Rz 30.5, 86).

3.7.2 Die Klägerin beruft sich auf den Privatsphärenschutz, was die Unbekanntheit der veröffentlichten Tatsachen voraussetzt. Zum Publikationszeitpunkt des streitgegenständlichen Artikels war der Kernsachverhalt aber nicht mehr der Privatsphäre der Klägerin zuzuordnen. Dieser Umstand schliesst, wie erörtert, nicht aus, dass die Verbreitung neuer intimer Details betreffend die Landammannfeier nach wie vor (zumindest) der Privatsphäre der Klägerin zugeordnet werden können (vgl. E. 3.1.2). Unbestritten ist, dass der streitgegenständliche Artikel auf dem Weltwoche-Bericht beruht, der seinerseits auf die Einstellungsverfügung basiert. Letztere ist nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich – der Strafverfolgungsbehörde, dem Beschuldigten, der Privatklägerin und der Gerichtskasse (vgl. act. 7/3 Dispositiv-Ziff. 6). In

der Einstellungsverfügung werden somit grundsätzlich private, das Strafverfahren betreffende Informationen abgehandelt, deren Verbreitung, als privatsphäreverletzend einzustufen ist. Dass die publizierten Inhalte – trotz vorgängiger Publikation im Weltwoche-Bericht – für die Leserschaft der Beklagten noch unbekannt waren, bestätigt nicht zuletzt der Einleitungssatz des Printartikels: "Sex-Affäre: Heute Morgen gabs *neue* peinliche Details" (Hervorhebungen hinzugefügt). Die im Artikel veröffentlichten Tatsachen sind denn auch nicht nur als "peinlich" zu qualifizieren (vgl. vorangehendes Zitat), sondern durchaus intim, weil den Sexualkontakt betreffend. So hält etwa die Printversion des Artikels in einem optisch abgetrennten Kasten fett markiert fest: "Spiess-Hegglin unten ohne gesehen." In der Online- und Printversion des Artikels wird sodann beschrieben, wie die Klägerin die Hand an der Landammannfeier auf das Bein ihres Ratskollegen gelegt und unter seinen Blazer geschoben habe. Im Weiteren hält der Artikel fest, dass ein Zeuge das Gefühl gehabt habe, in der Captain's Lounge mehrere Schuhe und Jacken sowie "kleinere Wäscheteile" gesehen zu haben. Schliesslich wird im Artikel umschrieben, wie sich die Klägerin daran erinnern könne, dass ihr Ratskollege mit entblößten Genitalien vor ihr gestanden sei. Mit der Publikation dieser neuen und intimen Informationen hinsichtlich des Kernsachverhalts griff die Beklagte erneut in die Privatsphäre der Klägerin ein. Somit ist der streitgegenständliche Artikel als persönlichkeitsverletzend zu qualifizieren.

- 3.7.3 Auf der Ebene der Rechtfertigung ist der Wahrheitsgehalt der persönlichkeitsverletzenden Äusserung, wie erörtert (vgl. E. 3.1.3), nicht von primärer Relevanz. Vorliegend ist jedoch aufgrund der im Recht liegenden Einstellungsverfügung erstellt, dass der streitgegenständliche Artikel wahre Tatsachen wiedergibt (vgl. E. 3.7.1). Trotz des Wahrheitsgehalts der im Artikel wiedergegebenen Tatsachen, muss sich die Beklagte zusätzlich auf ein überwiegendes öffentliches Interesse berufen können, um den Eingriff zu rechtfertigen (vgl. E. 3.2). Die Beklagte macht entsprechend geltend, mit dem Bericht Klarheit in die seit Jahresende 2014 "schwelende" Affäre bringen zu wollen. Diesem Vorbringen kann jedoch nicht gefolgt werden. Gerade die Printversion des Artikels richtet sich inhaltlich nicht darauf, der Leserschaft Klarheit über den Fortgang des Strafverfahrens zu verschaffen. Das Strafverfahren, dessen Verfahrensstand und die Einstellungsgründe oder der fehlende Nachweis von K.O.-Tropfen werden darin nicht thematisiert. Es werden lediglich Zeugenaussagen reproduziert, ohne deren Bedeutung für das Strafverfahren wiederzugeben. Ein über das Unterhaltungsinteresse hinausgehendes Interesse an den aufgeführten Zeugenaussagen ist in der wiedergegebenen Form somit nicht ersichtlich. Dass die Printversion des Artikels auf die Unterhaltung und die Blossstellung (unter anderem) der Klägerin ausgerichtet ist, geht denn auch aus dem bereits zitierten Einleitungssatz hervor ("Sex-Affäre: Heute Morgen gabs *neue* *peinliche* Details" [Hervorhebungen hinzugefügt]). Ferner legt die optische Gestaltung der Printversion diesen Schluss nahe. So steht an prominenter Stelle in einem optisch abgetrennten Kasten fett markiert "Spiess-Hegglin unten ohne gesehen". Schliesslich ist der Titel des Artikels "Ich öffnete die Tür und sah Kleider am Boden" fett markiert und überdimensioniert abgedruckt. Der Artikel ist in der Printform sowohl inhaltlich sowie von seiner Aufmachung her auf die Unterhaltung und nicht auf das Stillen eines legitimen öffentlichen Informationsinteresses gerichtet. Bei der Onlineversion des Artikels ist die optische Gestaltung dezenter, der Titel ist nach wie vor gross abgedruckt, hingegen besteht kein optisch abgetrennter Kasten. Die Onlineversion des Artikels enthält entgegen der Printversion aber markierte Zwischentitel ("Zeugen sprechen von 'grosser Lust und Zuneigung'" oder "Zwei Männer über sich, ein Krach, ein umgefallener Tisch", "Bis zu 2,53 Promille möglich" sowie "Spiess-Hegglin wirkte auf Ehemann 'sturzbetrunken'"). Die Zwischentitel sind auf die Unterhaltung gerichtet, da sie nicht vermittelnd aufklären, sondern die Aufmerksamkeit des Lesers mittels brisanter Äusserungen fesseln wollen. Die Onlineversion des Artikels ist inhaltlich informativer als die Printversion, da

Erstere auf das Strafverfahren und die Standpunkte der Parteien eingeht. Die Onlineversion gibt aber nichtsdestotrotz Details wieder, die nicht vom Informationsbedürfnis der Leserschaft getragen werden. Für den öffentlichen Diskurs ist – nach wie vor – etwa nicht von Belang, welche Art von Unterwäsche die Klägerin an der Landammannfeier trug. Dasselbe gilt für die intimen und grafisch umschriebenen Flashbacks der Klägerin und die ihres Ratskollegen. Auch die Onlineversion des Artikels ist deshalb auf die Unterhaltung ausgerichtet und wirkt skandalisierend. Demgegenüber sind jedoch bei der Interessenabwägung die Interessen der Klägerin an ihrer Privatsphäre nicht mehr gleich hoch zu gewichten wie bis anhin. Zum einen stand die Klägerin zum Publikationszeitpunkt des streitgegenständlichen Artikels nicht mehr unter dem Opferschutz, denn die Einstellungsverfügung war bereits in Rechtskraft erwachsen (eine Anfechtung innert der 10-tätigen Beschwerdefrist wird nicht geltend gemacht). Zum anderen sind die an der Landammannfeier erfolgten Geschehnisse, wie erwähnt, grundsätzlich Teil des öffentlichen Diskurses geworden. Ausschlaggebend für eine Interessenabwägung zu Gunsten der Klägerin ist insbesondere die Aufmachung des Artikels. Die Beklagte verschafft mit den brisanten Zitaten der Zeugen (in der Printversion beispielweise im Kasten abgedruckt) und mit den in der Onlineversion gewählten Zwischentitel einen bleibenden Eindruck beim Leser, der primär auf die Blossstellung der Klägerin gerichtet ist. Vorliegend sind die Interessen der Klägerin an ihrer Privatsphäre deshalb insgesamt höher zu gewichten als das Unterhaltungsinteresse, auf das sich die Beklagte vorwiegend berufen muss. Eine Interessenabwägung fällt deshalb zu Gunsten der Klägerin aus, weshalb dieser Artikel als rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung zu qualifizieren ist.

- 3.7.4 Im Ergebnis ist (glaubhaft) dargetan, dass der streitgegenständliche Artikel "Ich öffnete die Türe und sah Kleider am Boden" bzw. "Zeugen-Protokoll der Zuger Sex-Affäre aufgetaucht: 'ich öffnete die Türe und sah Kleider am Boden'" vom 24. September 2015, die Klägerin in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt hat.
- 3.8 Der streitgegenständliche Artikel "Zuger Sex-Skandal: Die sechs Männer um Jolanda Spiess-Hegglin" (Medientitel Blick Print) wurde am 25. September 2015 veröffentlicht.

Die Klägerin macht geltend, der Artikel gebe das Narrativ einer Frau, die ihr Privat- und Beziehungsleben nicht im Griff habe, Alkohol konsumiere und anlässlich einer politischen Feier mit einem Ratskollegen im Nebenzimmer den Sexualakt vollziehe, wieder. Im Beitrag werde im Wesentlichen die Berichterstattung der Weltwoche nochmals zusammengefasst. Umrahmt sei der Beitrag mit "den sechs Männern" der Klägerin. Den Männern werde jeweils eine Rolle zugeordnet (etwa: "[...]: Der Lover" oder "Reto Spiess: Der Gehörnte" [Ehemann]). Auch dieser Beitrag der Beklagten bediene inhaltlich die Spassgesellschaft und impliziere im Titel, die Klägerin habe sechs Männer (act. 1 N 75–77, 116; act. 19 N 65).

Die Beklagte macht demgegenüber geltend, sie habe nichts über eine Frau, die ihr Privat- und Beziehungsleben nicht im Griff habe, geschrieben. Der Artikel benenne mit einem aus Sicht des Durchschnittsrezipienten spassigen Unterton sechs Männer, die "in der ganzen Sache" eine teils wesentliche Rolle gespielt hätten. Vor dem Hintergrund der gesamten Berichterstattung seit der Landammannfeier sei der Leser im Stande den Artikel und die Titulierung zu den sechs Portraits richtig einzuordnen. Es sei zudem nicht widerrechtlich, das Publikum zu unterhalten und die Geschehnisse nach ihrem (vorläufigen) Ende auch humoristisch darzustellen (act. 7 Rz 80–82, 126; act. 23 Rz 71).

- 3.8.1 Der streitgegenständliche Artikel trägt gross den Titel "Zuger Sex-Skandal: Die sechs Männer um Jolanda Spiess-Hegglin". Der kurze Text ist umrandet mit sechs Kasten, in welchen

jeweils ebendiese Männer fotografisch (teils verpixelt) abgebildet sind. Jeder der Fotografien trägt wiederum einen Titel, in welchem die Beziehung zur Klägerin beschrieben wird. Oben links beginnend ist ihr Ratskollege abgebildet, betitelt mit "Der Lover". Es folgt vertikal eine Abbildung von R.S. (verpixelt) mit dem Titel "Der Gehörnte" (Ehemann), von R.H. (verpixelt) mit dem Titel "Der Götti", dann horizontal daneben eine Abbildung von T.W. (verpixelt) mit dem Titel "Die Erscheinung", von Kari Nussbaumer mit dem Titel "Der Mahnfinger" und schliesslich von Thomas Aeschi mit dem Titel "Der Witzbold". Auf der rechten Seite des Artikels ist die Klägerin abgebildet. Die Fotografie nimmt circa zwei Drittel des Artikels ein. Zwar folgt aus der Titelgebung (entgegen der Behauptungen der Klägerin) nicht, dass der Leser davon ausgeht, umschrieben seien die sechs Männer *der* Klägerin – eine solche Leseweise des Titels geht zu weit. Hingegen werden durch die Aufmachung des Artikels die sechs Männer gerade in Beziehung zur Klägerin und dem "Zuger Sex-Skandal" gesetzt. Die Umschreibung der Beziehung zwischen der Klägerin und den einzelnen Männern erfolgt teils auf herabsetzende Art und Weise – so wird ihr Ehemann gerade mit "Der Gehörnte" betitelt, was auf einen Seitensprung seitens der Klägerin schliessen lässt. Dieser Schluss wird durch die Umschreibung ihres Ratskollegen als "Der Lover" bestätigt. Die nicht übersehbare Darstellung der Klägerin als Ehebrecherin genügt, um den Artikel als herabsetzend und somit als persönlichkeitsverletzend zu qualifizieren, wird der Klägerin damit doch (wiederum) sozial missbilligtes Verhalten vorgeworfen. Daran ändert das Ausmass der Berichterstattung zur Landammannfeier zum Publikationszeitpunkt des streitgegenständlichen Artikels nichts, da vorliegend keine Privatsphäreverletzung zu beurteilen ist (vgl. E. 3.1.3).

- 3.8.2 Die Beklagte stützt sich rechtfertigend auf ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Publikation des streitgegenständlichen Artikels (vgl. act. 7 Rz 82). Da der Kernsachverhalt zum Publikationszeitpunkt faktisch Teil des öffentlichen Diskurses geworden war, kann der Berichterstattung darüber, wie erörtert, ein grundsätzliches öffentliches Interesse nicht mehr abgesprochen werden (vgl. etwa E. 3.7.3). Zum Publikationszeitpunkt haben die Geschehnisse an der Landammannfeier entsprechend bereits Eingang in über 503 Artikel – jene von der Beklagten ausgenommen – gefunden (vgl. act. 7 Rz 81; unbestritten geblieben in act. 19 N 65). Von seiner Aufmachung her ist der Artikel jedoch nicht darauf ausgerichtet, die Öffentlichkeit über die Geschehnisse aufklärend zu informieren. Mit teils provokativen Titeln und fotografischer Abbildungen wird vielmehr die Aufmerksamkeit des Lesers gefasst. Der Artikel dient deshalb vorwiegend der Unterhaltung. Das Unterhaltungsinteresse ist zwar ein legitimes öffentliches Interesse – je weiter aber die reine Unterhaltung eines Artikels in den Vordergrund rückt, desto schwerer fällt es, ein überwiegendes öffentliches Interesse anzunehmen. Mithin ist das Interesse der Beklagten an der erfolgten Berichterstattung grundsätzlich tief zu gewichten. Tief zu gewichten sind vorliegend aber auch die privaten Interessen der Klägerin. Zunächst kann sich die Klägerin nicht mehr auf den Opferschutz berufen, da das Strafverfahren gegen ihren Ratskollegen zum Publikationszeitpunkt bereits rechtskräftig eingestellt war (vgl. E. 3.6.2). Die Klägerin musste als Politikerin eine Ehrverletzung aus privatem Anlass auch eher hinnehmen (vgl. E. 3.2). Zu Lasten der Klägerin ist sodann der Umstand zu gewichten, dass sie sich selbst wiederholt öffentlich zu den Geschehnissen an der Landammannfeier geäussert (vgl. act. 7 Rz 66 zu den Äusserungen seit dem 14. August 2015, was von der Klägerin in der Replik nicht bestritten wird) und sich damit eigens in den Fokus der Öffentlichkeit gestellt hat. Da der streitgegenständliche Artikel im Weiteren unbestrittenemassen lediglich bereits bekannte Tatsachen aufgreift (vgl. act. 1 N 76; act. 7 Rz 81) und somit nicht zusätzlich in die Privatsphäre der Klägerin eingreift oder mit den preisgegebenen Informationen unnötig skandalisiert, sind die Interessen der Klägerin insgesamt noch tiefer zu gewichten, als das Unterhaltungsinteresse auf das sich die Beklagte berufen kann. Darüber hinaus enthält der Artikel, soweit ersichtlich und geltend gemacht, keine

unwahren Tatsachenbehauptungen (vgl. act. 7/3; act. 1/31). Soweit die Klägerin vorliegend den Wahrheitsgehalt des Artikels aufgrund des abgedruckten Zitats ihres Ehemanns moniert, ist festzuhalten, dass dessen Aussagen zwar vermengt, ansonsten aber inhaltlich korrekt wiedergegeben werden (vgl. act. 7/3 [Rz 15]; act. 1/31). Das Zitat entspricht zumindest im Kern der Wahrheit und genügt deshalb den Anforderungen an das Wahrheitsgebot, weshalb höchstens eine ungenaue Presseäusserung vorliegt (vgl. E. 3.2). Folgerichtig war die der Klägerin widerfahrenen Persönlichkeitsverletzung deshalb gerechtfertigt.

3.8.3 Im Ergebnis ist (glaubhaft) dargetan, dass der streitgegenständliche Artikel "Zuger Sex-Skandal: Die sechs Männer um Jolanda Spiess-Hegglin" vom 25. September 2015 die Klägerin in ihrer Persönlichkeit verletzte, diese Verletzung aber von einem öffentlichen Interesse getragen wurde und mithin gerechtfertigt war. Mithin fällt ein Gewinnherausgabeanspruch für diesen Artikel von vornherein ausser Betracht, sodass der Artikel nachfolgend bei den diesbezüglichen Ausführungen unberücksichtigt bleibt.

3.9 Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Klägerin weitschweifige Ausführungen zu Publikationen der Beklagten macht, die vorliegend nicht ihrem Rechtsbegehren erfasst werden und mithin nicht Prozessgegenstand bilden (vgl. etwa die Ausführungen zu act. 1/18–22, act. 1/24–25, act. 1/27c, act. 1/30–31 oder act. 1/35–36). Entsprechend dem klägerischen Rechtsbegehren nicht vom Streitgegenstand erfasst sind ausserdem Behauptungen der Klägerin betreffend eine zu ihren Lasten geführten Medienkampagne seitens der Beklagten (vgl. etwa act. 19 N 16). Auf die nicht vom Prozessgegenstand erfassten Ausführungen der Parteien (worunter im Weiteren die Frage, ob die Klägerin Strafanzeige gegen ihren Ratskollegen erhoben hat [vgl. etwa act. 23 Rz 86]) ist nicht weiter einzugehen und es sind entsprechend keine hierzu offerierten Beweismittel abzunehmen (vgl. etwa act. 1 N 37–40, 43–46, 58, 63; act. 7 Rz 44, 49). Unbeachtlich sind zuletzt die pauschalen Verweise auf Eingaben oder Akten des Verfahrens A1 2017 55, sodass sich ein Aktenbeizug erübrigt (act. 1 N 14, 23, 51). Die im erwähnten Verfahren ergangenen Urteile sind ohnehin gerichtsnotorisch.

4. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die Klägerin eine kausale Gewinnerzielung mittels der Publikation der streitgegenständlichen Artikeln glaubhaft macht.

Die Klägerin macht in diesem Zusammenhang geltend, dass die Berichterstattung der Beklagten mittels Skandalisierungsmechanismen auf die Absatz- und Gewinnförderung ausgerichtet gewesen sei. Die Kausalität zwischen dem durch die Beklagte erzielten Gewinn und der Persönlichkeitsverletzung ergebe sich aus jedem einzelnen Klick auf die streitgegenständlichen Artikel. Die genaue Höhe des mit der Publikation der streitgegenständlichen Artikeln erzielten Gewinns werde sie erst nach Auskunftserteilung und Rechenschaftsablage berechnen können (vgl. etwa act. 1 N 9, 83 ff., 89 ff.; act. 19 N 88 ff.).

Die Beklagte stellt sich hingegen auf den Standpunkt, dass die Rechtswidrigkeit eines Artikels einen Herausgabeanspruch auslöse, nicht aber der Umstand, dass ein Artikel zuvor gelesen worden sei. Der Gewinn dehne sich nicht auf rechtmässig publizierte Artikel oder auf den durch die publizistische Ausrichtung eines Mediums zusammenhängenden Gewinn aus. Wenn ein Medienunternehmen fünf rechtswidrige Artikel publiziere, lasse sich deren Auswirkung auf den Gewinn angesichts der praktisch unzählbaren Masse von jährlich publizierten Artikeln nicht eruieren. Da eine Zeitungsausgabe zahlreiche Artikel enthalte, sei die Kausalität insbesondere für den Kaufentscheid aufgrund von Artikeln über die Klägerin oder solchen über andere Themen nicht auszumachen (vgl. etwa act. 7 Rz 19, 97, 110.3–110.5, 114.1; act. 23 Rz 97 f., 104).

- 4.1 Der Gewinnherausgabeanspruch setzt voraus, dass mit der widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung ein Gewinn erwirtschaftet worden ist. Ein abschöpfbarer Gewinn liegt nicht nur vor, wenn eine konkrete Auflagensteigerung des Presseerzeugnisses nachgewiesen werden kann, sondern auch dann, wenn die Persönlichkeitsverletzung zu einer Verlustminderung oder zur Erhaltung einer bestimmten Auflagenstärke beigetragen hat (BGE 133 III 153 E. 3.3; Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., N 880). Naturgemäss lässt sich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer bestimmten Berichterstattung und der Gewinnerzielung bei Medienerzeugnissen aufgrund verschiedener Faktoren nicht strikt nachweisen. Für die Annahme der Kausalität zwischen Gewinn und rechtswidriger Berichterstattung genügt daher grundsätzlich die überwiegende Wahrscheinlichkeit. Für die Gewinnbestimmung bei Medienerzeugnissen ist gemäss Rechtsprechung weitergehend lediglich massgeblich, ob die verletzende Berichterstattung zur Absatzförderung geeignet war. Die Kausalität zwischen unrechtmässiger Persönlichkeitsverletzung und Gewinnerzielung wird somit bereits dann bejaht, wenn und soweit die entsprechende Berichterstattung von der Ausrichtung und Aufmachung her geeignet war, zur Erhaltung der Auflage und damit zur Gewinnerzielung beizutragen (vgl. BGE 133 III 153 E. 3.3 ff.). Die Anforderungen an den Kausalzusammenhang sind also tief anzusetzen, verlangt wird nur noch eine "abstrakte" Kausalität, um Ansprüche aus der Verweisung in Art. 28a Abs. 3 ZGB nicht von vornherein illusorisch zu machen (Maissen/Huguenin/Jenny, in: Huguenin/Müller-Chen [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Vertragsverhältnisse Teil 2, 3. A. 2016, Art. 423 OR N 10a; Nobel/Weber, a.a.O., S. 351; Inderkum, Schadenersatz, Genugtuung und Gewinnherausgabe aus Persönlichkeitsverletzung, 2008, N 421 ff.). Bei der Gewinnberechnung von Medienerzeugnissen aus rechtswidrigen Beiträgen wird der Kausalitätsbegriff folglich im Endeffekt durchbrochen.
- 4.2 Die streitgegenständlichen Artikel sind, wie erörtert (vgl. E. 3), primär auf die Unterhaltung ausgerichtet. In den Artikeln wird wiederholt die Frage aufgeworfen, ob es zwischen der Klägerin und ihrem Ratskollegen zum Geschlechtsverkehr gekommen ist. Die Klägerin wird sodann wiederholt als mögliches Schändungsoffer dargestellt, wobei jeweils gleichzeitig (implizit) die Frage aufgeworfen wird, ob sie mit ihren medialen Ausführungen zur Landammannfeier eine aussereheliche Affäre kaschieren wollte. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine solche Berichterstattung an die Neugier des Publikums appelliert und auf die Bindung einer spezifischen Leserschaft zugeschnitten ist. Aufgrund ihrer Aufmachung und Ausrichtung sind die streitgegenständlichen Artikel mithin geeignet, zur Absatzförderung von Medienerzeugnissen der Beklagten beizutragen. Folglich ist glaubhaft dargetan, dass sich die Publikation der streitgegenständlichen Artikel auf den Geschäftserfolg der Beklagten ausgewirkt hat. Die Geeignetheit der Berichterstattung, den Absatz der Beklagten zu fördern genügt vorliegend, um auf der Stufe 1 eine Gewinnerzielung seitens der Beklagten anzunehmen.
5. Im Ergebnis sind die (ersten vier) streitgegenständlichen Artikel rechtswidrig und von ihrer Aufmachung her geeignet, auf eine Gewinnerzielung seitens der Beklagten zu schliessen. Folglich steht der Klägerin damit hinsichtlich dieser Artikel im Grundsatz ein Anspruch auf Auskunft- und Rechenschaftsablage gegen die Beklagte zu.

Der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass die Beklagte die Verjährungseinrede erhebt (act. 7 Rz 94 in fine). Die reparatorischen Klagen auf Schadenersatz, Genugtuung und Gewinnherausgabe (Art. 28a Abs. 3 ZGB) unterliegen der Verjährung (Urteil des Bundesgerichts 5A_247/2020 vom 18. Februar 2021 E. 4.1.2). In diesem Zusammenhang ist sodann unbestritten, dass die Klägerin hinsichtlich der geltend gemachten reparatorischen Ansprüche die Verjährung zumindest im Umfang von CHF 500'000.00 mittels Betreibung unterbro-

chen hat (vgl. act. 19 N 31; act. 23 Rz 38). Die Verjährungseinrede ist jedenfalls in diesem Umfang unerheblich. Offenbleiben kann deshalb (an dieser Stelle) die Frage, ob ein allfälliger Gewinnherausgabeanspruch nach zehn Jahren gemäss Art. 127 OR verjährt oder ob die deliktische Verjährungsfrist gemäss Art. 60 OR Anwendung findet.

6. Im Folgenden ist über die Herausgabe der gemäss Antrag Ziffer 2b verlangten Informationen zur Eruierung des mit den streitgegenständlichen Artikeln erzielten Gewinns zu befinden.

Die Klägerin macht zusammengefasst geltend, dass die Beklagte mittels Werbung und Verkaufseinnahmen Gewinne erwirtschaftete. Die Werbung sei gezielt auf Reichweite ausgelegt. Der Wert dieser Reichweite bemesse sich im Print aus der Anzahl Leser sowie Käufer (Abonnentinnen und Einzelverkäufe). Im Weiteren würden die Inhalte der Aushänge an Kiosken und Zeitungsboxen den Verkauf ankurbeln und einen direkten Einfluss auf den Umsatz haben. Online ergebe sich die aufgebaute und vermarktbarke Aufmerksamkeit der Leser aus dem Zusammenspiel verschiedener Faktoren. Die Anzahl der Page Impressions (Seitenaufrufe), der Unique-Clients (Nutzergeräte) und der Visits (Besuche der Website) seien ebenso massgeblich wie der für die Werbeauspielung im Inseratetarif festgelegte Tausenderkontaktpreis (nachfolgend als "TKP" bezeichnet). Der TKP werde anhand der Durchschnittswerte der Ad Impressions (Werbeeinblendungen pro angeklickter Artikel) berechnet. Die Gesamtsätze (Inserate- und Verkaufserlöse) der einzelnen Blick-Medien würden es erlauben, den Erlös pro Artikel in den verschiedenen Sparten zu beziffern (act. 1 N 98–105; act. 19 N 68–104).

Die Beklagte bestreitet die Vorbringen der Klägerin und macht im Wesentlichen geltend, Gewinn sei immer nur, was nach Abzug von Kosten bleibe. Gewinn sei vor allem nicht einfach Umsatz oder Einnahmen. Die Beklagte berechnet sodann den mittels der streitgegenständlichen Artikeln erzielten Gewinn und macht entsprechend geltend, dass die herausverlangten Informationen aufgrund der vorgenommenen Berechnungen nicht relevant seien. Im Weiteren beruft sich die Beklagte darauf, dass die herausverlangten Informationen teils nicht vorhanden und teils nicht herauszugeben seien, weil die Informationen auf Geschäftsgeheimnisse gerichtet seien. Schliesslich sei der Herausgabeantrag zu umfassend formuliert (act. 7 N 104–117; act. 23 Rz 75–110).

- 6.1 Nebst dem Herausgabeanspruch bedarf es bei einer Stufenklage in jedem konkreten Fall eines berechtigten Informationsinteresses der Klägerin. Ein solches ist (unter anderem) zu bejahen, wenn die Information relevant ist (vgl. Leumann Liebster, Die Stufenklage im schweizerischen Zivilprozessrecht, 2005, S. 119 ff.). Der Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung soll nicht dazu dienen, die beklagte Partei in beliebige Richtungen hin auszuforschen. Die Anforderungen an die Bestimmtheit eines Informationsbegehrens dürfen aber nicht überspannt werden. Da die Klägerin noch gar nicht weiss, was genau der Inhalt der ihr zustehenden Informationen ist, kann von ihr nicht verlangt werden, jeden verlangten Beleg einzeln zu bezeichnen. Vielmehr muss es genügen, wenn sie mit ihrem Antrag Klarheit darüber schafft, zu welchem Zweck sie worüber Auskunft oder Rechnungslegung verlangt und für welchen Zeitraum und in welcher Form sie dies begehrt. Verlangt die Klägerin mit Blick auf einen konkreten Zweck nicht genau bestimmte Unterlagen, so ist es Sache der Beklagten, die Auswahl der Belege vorzunehmen. Ist das Informationsbegehren zwar klar, aber zu umfassend formuliert, ist es vom Gericht in geeigneter Weise einzugrenzen und der Antrag im Übrigen abzuweisen (BGE 143 III 297 E. 8.2.5.4 m.H.; Urteil des Handelsgerichts Zürich HG170133 vom 25. Februar 2019 E. 8.3; Urteil des Obergericht Zürich LB 180038 vom 17. Dezember 2018 E. 3.2; vgl. Fritschi/Jungo, a.a.O., Art. 423 OR N 39 f.).

6.2 Die von der Klägerin herausverlangten Informationen zielen darauf, den von ihr herausverlangten Gewinn im Sinne von Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 423 OR zu beziffern (vgl. E. 3). Die Relevanz der herausverlangten Informationen hängt daher von der Gewinnberechnungsmethode ab, weshalb zunächst darauf einzugehen ist. Hierzu ist anzumerken, dass der Aktenschluss betreffend Vorbringen der Parteien zur Gewinnherausgabe – als Hauptanspruch – noch nicht eingetreten ist.

6.2.1 Der Gewinn berechnet sich grundsätzlich anhand der Differenz zwischen dem tatsächlichen Vermögen der Beklagten und dem Wert, den das Vermögen ohne die Publikation der persönlichkeitsverletzenden Artikel aufweisen würde (Differenztheorie). Er kann in einer Zunahme der Aktiven oder in einer Abnahme der Passiven bzw. einer Verlustverminderung bestehen (vgl. etwa BGE 133 V 205 E. 4.7 analog für die Bereicherung).

Bei Medienerzeugnissen gibt es verschiedene Möglichkeiten, um einen Gewinn mittels der Publikation von Artikeln zu erwirtschaften. (1) Zunächst kann ein Gewinn mittels Verkauf des Medienerzeugnisses selbst erzielt werden (Einzelverkauf Printmedium). Der Verkaufserlös entspricht diesfalls dem Ergebnis einer Multiplikation der Absatzmenge mit dem Verkaufspreis (Verkaufserlös = Absatzmenge [Anzahl Einzelverkäufe] x Preis; vgl. Hermann, Preismanagement: Analyse – Strategie – Umsetzung, 4. A. 2016, S. 30). (2) Ein Gewinn kann auch mittels Abonnementverkäufe generiert werden (Print- oder Onlineabonnemente). Der Verkaufserlös berechnet sich diesfalls gleich wie beim Einzelverkauf (Verkaufserlös = Absatzmenge [Anzahl Abonnementverkäufe] x Preis). (3) Ein Gewinn kann sodann mittels Werbeerlös erzielt werden (betrifft sowohl Print- wie auch Onlinemedien). Vor allem dem Werbegeschäft auf dem Internet kommt gerichtsnotorisch ein grosser Stellenwert zu (vgl. Urteil des Handelsgerichts Zürich HG170133 vom 25. Februar 2019 E. 8.3). Bei Onlinemedien wird der Werbeerlös anhand von Seitenaufrufen generiert. Der Wert eines Seitenaufrufs hängt unter anderem von der Anzahl Werbeeinblendungen und vom Preis der zur Verfügung gestellten Werbefläche ab (Rostam, Die rechtliche Zulässigkeit von Adblockern, InTeR 2017 S. 146). Der Werbepreis kann von einer Vielzahl von Faktoren – wie etwa von der Reichweite der Werbung, der Platzierung und Grösse der Werbeeinblendung sowie von deren Einblendungsdauer – abhängen (vgl. act. 19/61a–c; <<https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-betreiben/marketing/marketinginstrumente/kosten-einer-kampagne.html>>, wonach der Preis einer Werbeanzeige je nach Vertriebskanal und Grösse des Zielpublikums schwankt; zur Berechnung des TKP vgl. Sjurts, Gabler Kompakt-Lexikon, Medien, 2006, S. 197; vgl. act. 7 Rz 111 [S. 60]).

Wird mit der Publikation des Medienerzeugnisses kein Gewinn, sondern ein Verlust generiert, kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Verlustersparnis herausverlangt werden. Eine Verlustersparnis besteht bei der Publikation von Medienerzeugnissen in der Differenz zwischen dem Verlust, der ohne die rechtswidrige Publikation erzielt worden wäre und demjenigen der mit der rechtswidrigen Publikation erzielt worden ist (vgl. u.a. act. 19 N 88; bei Patentverletzungen kann eine Verlustersparnis etwa in der eingesparten Lizenzgebühr bestehen, vgl. Spitz, Überlegungen zum entgangenen Gewinn und zur Gewinnherausgabe im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, sic! 2007 S. 806). Entsprechend wird die Verlustersparnis anhand eines Vergleichsmassstabs eruiert.

6.2.2 Umfangmässig ist lediglich der erzielte Nettogewinn (der Bruttogewinn abzüglich der Aufwendungen) herauszugeben. Vom Erlös, der mit den (allfällig) persönlichkeitsverletzenden Artikeln erzielt worden ist (Bruttogewinn), sind somit die Kosten abzuziehen, die dem Verletzer für die Erzielung dieses Ertrages entstanden sind (Dörr, a.a.O., Art. 28a ZGB N 8; Meili,

a.a.O., Art. 28a ZGB N 19; Rudolph, in: Kren Kostkiewicz/Wolf/Amstutz/Fankhauser [Hrsg.], OR Kommentar, 3. A. 2016, Art. 423 OR N 4; Krauskopf, in: Gauch/Aeppli/Stöckli [Hrsg.], Präjudizienbuch OR, 9. A. 2016, Art. 423 OR N 2). Umstritten ist, welche Kosten vom Bruttogewinn abzugsfähig sind (vgl. etwa die Ausführungen zur Gewinnabschätzung gemäss Art. 324 OR in BGE 134 III 306 E. 4.1.3 betreffend eine Patentverletzung). Darüber wird bei der Gewinnberechnung auf der Stufe 2 zu befinden sein.

- 6.2.3 Grenze der Ablieferungspflicht bildet sodann die (abstrakte) Kausalität. Zu erstatten ist nur jener Vorteil, der unmittelbar in Zusammenhang mit dem widerrechtlichen Eingriff in die fremde Rechtsphäre gebracht werden kann. Soweit der erzielte Gewinn bloss zum Teil auf der Verletzung des fremden Rechts beruht, ist er nur in diesem Umfang herauszugeben. Eine Verbindung beider Gewinnarten liegt etwa vor, wenn ein Medienerzeugnis publiziert wird, das neben einem persönlichkeitsverletzenden Artikel eine Vielzahl von anderen rechtmässigen Beiträgen enthält. Liegt eine solche Verbindung vor, so muss die Gewinnherausgabe notgedrungen nach Ermessen aber mit Blick auf den Grad des Kausalzusammenhangs zwischen der vorteilsverschaffenden Handlung und dem rechtswidrigen Eingriff bestimmt werden. Abzuwägen ist in diesem Fall, in welchem Masse der Eingriff in das fremde Recht zum erzielten Gewinn beigetragen hat. Unsicherheiten über die Gewichtung der einzelnen Gewinnursachen treffen im Zweifel stets die Beklagte als Verletzerin (vgl. Schmid, a.a.O., N 842; Kohler, Berechnung des Verletzergewinns bei gut- und bösgläubigen Immaterialgüterrechtsverletzungen, S. 567). Zu weit geht jedenfalls die Ansicht der Beklagten, die Gewinnherausgabe sei gar nur auf die rechtswidrigen Teile des jeweiligen Artikels beschränkt (vgl. etwa act. 7 Rz 108.3). Die Gewinnherausgabe bezieht sich jeweils auf den gesamten Artikel, selbst wenn nur einzelne Bestandteile der Publikation persönlichkeitsverletzend sind (vgl. Kohler, a.a.O., S. 566).

Die im Hinblick auf die Kausalität ermessensweise Begrenzung und Bereinigung des Gewinns ist insbesondere hinsichtlich der Einzel- und Abonnementverkäufe der streitgegenständlichen Artikel relevant. Bei den Einzelverkäufen (gemäss Klägerin jeweils als "Kioskverkäufe" bezeichnet) kann naturgemäss nicht gemessen werden, was den Kaufentscheid der Leserschaft vorantrieb. Das Interesse der Leserschaft kann sich ausserdem auf eine Vielzahl von (rechtmässigen) Artikeln (der verkauften Zeitung) beziehen, weshalb der errechnete Nettogewinn notwendigerweise begrenzt werden muss. Dasselbe gilt für Abonnementverkäufe, da damit auf Seiten des Endverbrauchers der Zugang zu einer Vielzahl von (rechtmässigen) Artikeln erworben wird und sich der Kaufentscheid nicht auf einen einzelnen Artikel beschränkt. Auch der errechnete Nettogewinn aus den Abonnementverkäufen muss deshalb ermessensweise begrenzt werden.

Bei den Onlineversionen lässt sich die Kausalität zwischen dem erzielten Gewinn und den persönlichkeitsverletzenden Artikeln eher feststellen, da sich das Interesse der Leserschaft anhand der erzielten Seitenaufrufe messen lässt. Hinsichtlich des erzielten Werbeerlöses stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch die Frage, ob der aus der ungerechtfertigten Geschäftsführung entspringende und folglich abzuschöpfende Gewinn erst aufgrund der Rechtswidrigkeit des Artikels erzielt worden sein muss (vgl. etwa act. 19/61a–c [Werbetarife]; act. 7 Rz 110.5; act. 23 Rz 97). Wird etwa eine Werbefläche in einem Medientitel vorgängig und unabhängig vom konkreten Inhalt der jeweiligen Ausgabe verkauft, stellt sich das Problem, dass der später publizierte rechtswidrige Artikel unabhängig von dessen Inhalt einen Umsatz generiert. Wie erörtert, ist für die Gewinnabschöpfung aus rechtswidriger Publikation aber nicht erforderlich, dass ein Erlös erst aufgrund der rechtswidrigen Publikation erzielt wurde, solange der Artikel geeignet ist, zur Absatzförderung beizutragen. Der Kausalitätsbe-

griff wird gerade abstrakt definiert (vgl. hierzu den Teilentscheid des Appellationsgerichts Basel-Stadt ZK.2017.2 vom 31. Oktober 2018 E. 8.2 [1. und 3. Abschnitt], wonach der Gewinn aus dem Verkauf urheberrechtsverletzender Zeitungsartikel als abschöpfbar eingestuft wurde und zwar unabhängig von der Frage, ob dieser gerade aufgrund des rechtswidrigen Artikels erzielt wurde). Der Gewinn ist also bereits dann abzuschöpfen, wenn er in Zusammenhang mit der Publikation eines rechtswidrigen Artikels generiert wurde, welcher geeignet war, zur Absatzförderung positiv beizutragen. Somit sind Werbeflächen, die unabhängig vom konkreten Inhalt einer noch in Zukunft liegenden Publikation erworben werden, aber zum Umsatz eines Medienunternehmens beitragen, bei der Gewinnberechnung zu berücksichtigen. Davon geht im Übrigen selbst die Beklagte implizit aus, stellt sie bei der Gewinnberechnung der Online-Artikel doch auf das EBITDA von Blick.ch ab (vgl. E. 6.3.1). Dieses umfasst den gesamten Umsatz von Blick.ch inklusive Werbeerlös. Ähnliche Überlegungen gelten sodann bei den Abonnementverkäufen.

- 6.2.4 Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Gewinnberechnung grundsätzlich in drei Schritten erfolgt. In einem ersten Schritt ist zu eruieren, ob und in welchem Umfang ein Umsatz mittels der Publikation eines rechtswidrigen Artikels generiert wurde (vgl. E. 6.2.1). In einem zweiten Schritt sind die abzugsfähigen Kosten vom errechneten Umsatz zu subtrahieren (vgl. E. 6.2.2). In einem letzten Schritt ist schliesslich der errechnete Gewinn ermessensweise im Hinblick auf die Kausalität zu begrenzen und zu bereinigen (vgl. E. 6.2.3; Kohler, a.a.O., S. 566). Wird bereits nach dem zweiten Berechnungsschritt festgestellt, dass kein Gewinn, sondern ein Verlust aus der Publikation resultierte, so muss geprüft werden, ob (immerhin) eine Verlustersparnis erzielt wurde (vgl. E. 6.2.1 in fine).

Die Höhe des im Zusammenhang mit der unrechtmässigen Persönlichkeitsverletzung generierten Gewinns lässt sich ziffernmässig nicht strikt beweisen (vgl. BGE 133 III 153 E. 3.3). Soweit zumutbar und möglich muss die beweisbelastete Partei jedoch alle Umstände, die für die Erzielung eines Gewinnes sprechen, behaupten und beweisen. Die Klägerin, die einen Gewinn herausverlangen will, trägt deshalb für dessen Vorhandensein die Beweislast (Art. 8 ZGB). Bleibt der Bruttogewinn nicht konkret berechenbar, können im Rahmen dieser Schätzung Eckdaten wie Umsatz, Auflage- und Leserzahlen eine Rolle spielen, insbesondere aber auch Grösse, Aufmachung und Positionierung der Berichterstattung. Die Anforderungen an die Beweisführung der Klägerin sind zu reduzieren, falls die Beklagte ihren Auskunftspflichten nicht oder ungenügend nachkommt. Beim Gewinn beschränkt sich die Beweisobliegenheit der Klägerin auf den Bruttogewinn. Aufwendungen, allfällige Verluste sowie sämtliche anderen denkbaren Reduktionsfaktoren sind dagegen von der Beklagten zu beweisen. Die Beweislast im Rahmen des Hauptanspruchs auf Gewinnherausgabe – und damit auch die Behauptungs- und Substanziierungslast – betreffend die vom Verkaufserlös abzuziehenden Gestehungskosten trägt also vorliegend die Beklagte. Die abzuziehenden Kosten zur Ermittlung des Nettogewinns sind dabei möglichst konkret festzustellen. Entsprechend hat sie ihren Standpunkt möglichst spezifiziert unter Vorlage von Detailzahlen darzulegen. Allfällige branchenübliche Kosten können aber bei einer Schätzung nach Art. 42 Abs. 2 OR berücksichtigt werden. Grundsätzlich hat jedoch eine "Quersubventionierung" anderer Betriebszweige für die Berechnung des massgebenden Nettogewinns ausser Betracht zu bleiben (vgl. Art. 8 ZGB; BGE 134 III 306 E. 4.1.2–4.1.5; 133 III 153 E. 3.5; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 2C_949/2010 vom 18. Mai 2011 E. 6.3.1 und 4A_511/2011 vom 16. Januar 2012 E. 5; Frittschi/Jungo, a.a.O., Art. 423 OR N 47; Krauskopf, a.a.O., Art. 423 OR N 3; Maissen/Huguenin/Jenny, a.a.O., Art. 423 OR N 12, 16).

Die Abnahme des von der Beklagten offerierten Gutachtens zur Frage der (Un)Möglichkeit der Gewinnberechnung und die Plausibilität der von der Beklagten vorgenommenen Berechnung ist nicht notwendig (vgl. act. 7 Rz 114, 114.2). Dass der Gewinnherausgabeanspruch aufgrund von persönlichkeitsverletzenden Medienerzeugnissen nicht exakt berechenbar ist, ist bereits aufgrund der einschlägigen Rechtsprechung ersichtlich. Aufgrund der Rechtsprechung zur Gewinnberechnung ist sodann ersichtlich, dass nicht einfach auf die Berechnungen der Beklagten abgestellt werden kann, wie nachfolgend noch zu zeigen ist.

- 6.3 Bei der Relevanzprüfung der angebehrten Informationen ist zu beachten, dass die streitgegenständlichen Artikel teils online publiziert (Antrag Ziff. 1a–d), teils physisch verkauft (Antrag Ziff. 1a und c) und teils mittels der "Gratis"-Zeitung Blick am Abend verteilt (Antrag Ziff. 1b, d) wurden. Die Gewinnberechnung ist für den jeweiligen Medientitel gesondert vorzunehmen, da sich die Berechnung je nach Medientitel auf unterschiedliche Grundlagen stützt (vgl. E. 6.2.1). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich im Übrigen auf den Gegenstand des Herausgabebegehrens – dessen Umfang wird in E. 6.4 abgehandelt.

- 6.3.1 Zunächst ist über die Relevanz der herausverlangten Informationen zur Gewinnberechnung der Online-Artikel (vgl. Antrag Ziff. 1a–d) zu befinden.

Für die Berechnung des Bruttogewinns erweisen sich die Angaben über die Page Impressions der einzelnen Online-Artikel (Seitenaufrufe; Antrag Ziff. 2b/a) ohne Weiteres als potentiell gewinnrelevant, was von der Beklagten nicht bestritten wird (act. 7 Rz 108). Betreffend den Page Impressions ist einzig strittig, in welcher Form diese herauszugeben sind. Die Klägerin macht geltend, dass Google Analytics eine nicht nachkontrollierbare und nicht beglaubigte Quelle sei. Sie beantragt deshalb, dass die durch die WEMF AG beglaubigten Page Impressions von der NET-Metrix AG vorzulegen seien. Alternativ seien die von der Beklagten offengelegten Anzahl Page Impressions bei Mediapulse AG zu edieren (act. 19 N 75). Die Beklagte macht dagegen geltend, dass die NET-Metrix AG nicht liefern könne, was klägerseitig verlangt werde. Die NET-Metrix AG weise nur "globale" Page Impressions des gesamten Online-Auftritts aus. Deshalb sei die NET-Metrix AG brauchbar, um Inserenten die Nützlichkeit eines Auftritts aufzuzeigen. Sie sei aber gleichzeitig untauglich, die Beachtung eines einzelnen Artikels nachzuweisen, denn diese Daten würden von der NET-Metrix AG gerade nicht erhoben. Erhoben würden nur kumulierte Daten für eine Website. Nicht nachvollziehbar sei, was die Mediapulse AG an konkreten Zahlen edieren solle (act. 23 Rz 82). Um die Behauptung nachzuweisen, wonach die WEMF AG für die Beglaubigung der Auslagen- und Online Eckwerte (worunter Page Impressions) zuständig ist (vgl. act. 19 N 73), reicht die Klägerin den Handelsregistrauszug der WEMF AG ein (vgl. act. 19/59). Daraus geht zwar hervor, dass die WEMF AG zweckmässig Auflagen von Printmedien und weitere werberelevante Kennzahlen der Printmedien, anderer Medien und Werbeträger beglaubigt. Aus dem Handelsregistrauszug geht hingegen nicht hervor, welche Kennzahlen damit gemeint sind und ob auch Page Impressions einzelner Artikel eines Medienunternehmens dazugehören. Gerade die eingereichten Anzeigetarife (act. 19/61a–c) bestätigen demgegenüber, dass der Werbetarif von Blick.ch, Blick und Blick am Abend auf Angaben der WEMF AG aufbaut, aber sich die beglaubigten Zahlen nicht auf einzelne Artikel beziehen (vgl. etwa act. 19/61b in der Mitte rechts: "Verbreitete Auflage[:] 157'671 Exemplare; Quelle: WMF/SW-beglaubigt 2015"). Weitere Beweismittel legt die Klägerin zum Nachweis ihrer Behauptung nicht ins Recht. Um die Behauptung nachzuweisen, wonach die angebehrten Informationen betreffend die Page Impressions bei der NET-Metrix AG oder bei der Mediapulse AG vorhanden sind (act. 19 N 74), legt die Klägerin wiederum die Handelsregistrauszüge der entsprechenden Gesellschaften ins Recht (vgl. act. 19/60a–b). Aus den Handelsregistrauszügen und insbesondere aus den

darin umschriebenen Zwecken der jeweiligen Gesellschaft geht wiederum nicht hervor, dass die Unternehmen Daten erheben, die Auskunft über die Anzahl Page Impressions eines einzelnen Artikels geben. Dasselbe gilt für die weiteren im Recht liegenden Beweismittel, nämlich die Medienmitteilung von NET-Metrix AG und Mediapulse AG für Medienforschung vom 8. Januar 2020 (act. 19/60c) sowie die Angaben zu den historischen Daten der NET-Metrix AG auf der Website von Mediapulse AG (act. 19/60d). Folglich zeigt die Klägerin trotz substantzierter Bestreitung der Beklagten nicht auf, dass die von ihr angebehrten Informationen zu den Page Impressions tatsächlich bei der NET-Metrix AG oder bei der Mediapulse AG erhoben und entsprechend herausverlangt oder von der WEMF AG beglaubigt werden können. Demgegenüber ist unbestritten, dass Google Analytics Auskunft über die Anzahl Page Impressions eines spezifischen Artikels geben kann (vgl. act. 7/16; act. 7 Rz 108.1; act. 19 N 71). Auch wenn Google Analytics eine nicht beglaubigte Quelle darstellt, ist mangels anderer rechtsgenügend dargelegten Alternativen darauf abzustellen. Daher erübrigt sich die Abnahme von Beweismitteln hierzu (vgl. act. 23 Rz 80).

Die Klägerin verlangt im Weiteren Informationen zu den Anzahl Visits (Besuche) auf der Website Blick.ch. In diesem Zusammenhang ist unbestritten, dass die Anzahl Besuche einer Website im Verhältnis mit anderen Kennzahlen Auskunft darüber geben kann, wie klickintensiv die Website ausgestaltet ist (vgl. act. 1 N 101b; act. 7 Rz 108.2; vgl. zur Nutzungsintensität Kreutzer, Praxisorientiertes Online-Marketing, 2. A. 2014, S. 140). Die Beklagte macht jedoch zu Recht geltend (vgl. act. 7 Rz 108.2), dass die Kenntnis der Nutzungsintensität der Website Blick.ch für die vorliegende Gewinnberechnung, die sich konkret auf die streitgegenständlichen Artikel bezieht, nicht relevant ist. Vorliegend kann bereits mit der Anzahl Page-Impressions konkret eruiert werden, wie viel Umsatz die streitgegenständlichen Artikel tatsächlich generiert haben. Hingegen ist unklar und von der Klägerin nicht weiter substantiiert, inwiefern die Nutzungsintensität der Website auf deren Kommerzialisierungspotential und auf die konkret vorzunehmende Gewinnberechnung Einfluss nimmt (vgl. act. 1 N 101b; act. 7 Rz 108.2). Soweit ersichtlich, geben die Angaben zu den Visits auch keine Auskunft über die Reichweite der Website, da die Visits keine Aussage über die Grösse des Besucherkreises machen (vgl. Roddewig, Website Marketing, 2003, S. 152). Mithin erweist sich die Anzahl Besuche der Website für die vorliegende Gewinnberechnung nicht als potentiell gewinnrelevant.

Allerdings sind die Angaben zu den herausverlangten Unique-Clients-Zahlen (vgl. act. 1 N 101c) potentiell gewinnrelevant, da sie Auskunft über die Reichweite der Website geben. Ein Unique Client ist ein identifiziertes Gerät (wie Computer oder Mobiltelefon), das auf ein Webangebot zugreift (vgl. Eugster, Online-Marketing-Lexikon, 2016, S. 151). Ein Unique Client ist vergleichbar mit einem einzelnen Nutzer (vgl. act. 1 N 101c; act. 7 Rz 108.3). Die Reichweite der Website ist unbestrittenermassen bei einer Umsatzberechnung zu berücksichtigen (vgl. act. 1 N 110g; act. 7 Rz 112).

Schliesslich sind die angebehrten Durchschnittswerte der Ad-Impressions (ausgelieferte Werbeeinblendungen pro angeklickter Artikel) potentiell gewinnrelevant, da anhand dieser der TKP, das heisst der Preis von Werbekosten, berechnet wird, was wiederum bei der Umsatzberechnung relevant ist (vgl. E. 6.2.1; act. 1 N 101d; act. 7 Rz 109).

Entgegen dem Dafürhalten der Beklagten kann auf die Herausgabe der entsprechenden Informationen nicht aufgrund ihrer eigenen Gewinnberechnungen verzichtet werden. Die Beklagte berechnet den mit den Seitenaufrufen erzielten Gewinn anhand des EBITDA. In einem ersten Schritt dividiert die Beklagte das erzielte EBITDA (Blick.ch) durch die totale Anzahl

Seitenaufrufe von Blick.ch (inkl. Blick am Abend online), was den Gewinn pro Seitenaufruf ergibt (entspricht CHF 0.0024 [2014] sowie CHF 0.0021 [2015] je Seitenaufruf). In einem zweiten Schritt multipliziert die Beklagte das Ergebnis mit der Anzahl Seitenaufrufe der streitgegenständlichen Artikel (vgl. act. 7 Rz 109; 285'590 x CHF 0.0024 [2014]; 573'576 x CHF 0.0021 [2015]). An der Berechnungsmethode richtig und plausibel erscheint, dass der Wert eines Seitenaufrufs berechnet und in Verhältnis mit den tatsächlich erzielten Seitenaufrufen gesetzt wird (vgl. bereits E. 8.2.1). Die der Berechnung zugrunde liegenden Kennzahlen genügen den vom Bundesgericht festgelegten Substanziierungsanforderungen an eine Gewinnberechnung jedoch nicht (vgl. E. 6.2.4). Die Beklagte substantiiert etwa nicht, welche Positionen im EBITDA berücksichtigt wurden und wie sich diese Positionen konkret zusammensetzen. Das EBITDA der Website Blick.ch enthält freilich eine Vielzahl von bilanzierten Positionen, die möglicherweise nicht mit den streitgegenständlichen Artikeln in Zusammenhang stehen – das gilt sowohl für den im EBITDA enthaltenen Umsatz wie auch der darin berücksichtigten Aufwendungen. Positionen die nicht mit den streitgegenständlichen Artikeln in Zusammenhang stehen, sind bei der Gewinnberechnung aber unbeachtlich.

- 6.3.2 Als Nächstes ist über die herausverlangten Informationen betreffend die Printversionen der streitgegenständlichen Artikel (vgl. Antrag Ziff. 1a und 1c) zu befinden (ausgenommen von den nachfolgenden Erörterungen ist der Medientitel Blick am Abend).

Für die Gewinnberechnung der Printversionen der streitgegenständlichen Artikel stützt sich die Beklagte – anders als bei der Gewinnberechnung für die Online-Artikel – nicht auf den mit der Publikation erzielten Erlös. Vielmehr beschränkt sie die Prüfung auf die Ermittlung einer allfälligen Absatzsteigerung (act. 7 Rz 110.3, 110.4, 110.6). Die Berechnungsweise ist höchstens bei der Verlustersparnis einschlägig (vgl. E. 6.2.1 in fine). Sie greift aber zu kurz, wenn noch nicht feststeht, ob mit dem Verkauf des rechtswidrigen Artikels ein Erlös erzielt wurde oder nicht. Für die Berechnung des Bruttogewinns aus dem Verkauf der streitgegenständlichen Artikel erweisen sich deshalb gemäss dem ersten Berechnungsschritt die Angaben über die Anzahl Einzel- sowie Abonnementverkäufe als potentiell gewinnrelevant (Antrag Ziff. 2b/e; vgl. E. 6.2.4). Ähnlich wie die Unique-Clients bei Online-Medien sind ausserdem die von der Klägerin angebehrten Leserzahlen bei den Printartikeln potentiell gewinnrelevant, da sie Auskunft über die Reichweite des Medientitels geben (vgl. act. 1 N 101f; E. 6.3.1). Die beklagtsche Berechnung des Deckungsbeitrags von CHF 0.72 je Artikel machen die von der Klägerin angebehrten Informationen wiederum nicht obsolet (vgl. act. 7 Rz 110.3). Die Beklagte substantiiert gerade nicht, aus welchen Positionen sich der Deckungsbeitrag zusammensetzt, weshalb sie ihren Substanziierungsanforderungen nicht nachkommt.

Schliesslich ist der publizistische Inhalt der Aushänge an Kiosken und Zeitungsboxen (gelbe Blick-Schlagzeilen; Antrag Ziff. 2b/h) potentiell gewinnrelevant (vgl. Urteil des Handelsgerichts Zürich HG170133 vom 25. Februar 2019 E. 8.3; BGE 143 III 297 E. 8.2.5.2). Gemäss den Ausführungen der Beklagten sind die verlangten Aushänge mangels Archivierung aber nicht mehr vorhanden (act. 7 Rz 113; act. 23 Rz 102). Dagegen wendet die Klägerin nichts Relevantes ein. Sie bestreitet nicht substantiiert, dass und inwiefern die beklagtschen Aushänge doch archiviert werden und deshalb noch vorgelegt werden könnten. Sie legt auch keine Beweismittel ins Recht, die eine Archivierung der Aushänge indizieren würden (vgl. act. 19 N 100). Soweit die Klägerin ein Gutachten zum Vorhandensein der angebehrten Informationen offeriert (act. 1 N 96), ist anzumerken, dass sich ihre diesbezüglichen Ausführungen primär auf die ID-Nummern von Online-Artikeln stützen, deren Vorhandensein die Beklagte nicht bestreitet (vgl. act. 7 Rz 102). Ansonsten erfolgen die klägerischen Ausführungen aber weitgehend unsubstantiiert, weshalb sich die Durchführung eines Beweisverfahrens

rens erübrigt (vgl. E. 2). Insofern ist die Beklagte nicht zu verpflichten, Aushänge herauszugeben, über die sie nicht verfügt.

6.3.3 Hinsichtlich den im Medientitel Blick am Abend publizierten Artikeln (vgl. Antrag Ziff. 1b, 1d) verlangt die Klägerin Informationen betreffend die beglaubigten Leserzahlen (Antrag Ziff. 2b/f). Unbestritten bzw. jedenfalls nicht substantiiert bestritten ist, dass Blick am Abend ein Verlustgeschäft darstellt (vgl. act. 7 Rz 110.7; act. 19 N 91). Da der Medientitel nur Verluste generierte, erübrigt sich folgerichtig die Berechnung eines damit erzielten Umsatzes, da bereits an dieser Stelle feststeht, dass die abzuziehenden Kosten den Umsatz übersteigen werden. Mithin ist für den Herausgabeanspruch der Klägerin hinsichtlich dieses Medientitels lediglich die Verlustersparnis relevant. Deren Bestand und Höhe ist mittels eines geeigneten Vergleichsmassstabs zu eruieren (vgl. E. 6.2.1). Die beantragten Leserzahlen sind jedoch als Vergleichsmassstab ungeeignet, da diese unbestrittenermassen nur halbjährlich erhoben werden (vgl. act. 1 N 101f; act. 7 Rz 111). Aufgrund ihrer sporadischen Erhebung bilden sie das Ergebnis einer Vielzahl von Publikationen, die von den streitgegenständlichen Artikeln unabhängig sind. Auf die Herausgabe ist deshalb in Bezug auf den Medientitel Blick am Abend zu verzichten. Ob vorliegend eine Verlustersparnis vorliegt, wird dannzumal auf der Stufe 2 in Würdigung der im Recht liegenden Behauptungen und Beweismittel zu prüfen sein. Zu den Einzelverkäufen vergleiche im Übrigen E. 6.4.3.

6.3.4 Zu prüfen bleibt, ob die von der Klägerin angebehrten Gesamtumsätze (Inserate und Verkaufserlöse) der einzelnen Medientitel für die Gewinnberechnung – unabhängig vom Medientitel – relevant sind (Antrag Ziff. 2b/h).

Sinngemäss macht die Klägerin in diesem Zusammenhang geltend, der aufgeschlüsselte Gesamtumsatz erlaube es ihr, den Erlös der Online-Artikel mit dem erzielten Gesamterlös ins Verhältnis zu setzen und zu beziffern. Mit dem Verhältnis zwischen dem "Onlineerlös" und dem Gesamterlös lasse sich dann der "Printerlös" herleiten. Da sich der aus den Online-Artikeln erzielte Erlös anhand der Seitenaufrufe auf die einzelnen Artikel aufschlüsseln lasse, sei so ein Rückschluss auf den Gesamtwert der Kampagne in Print und Online möglich (act. 1 N 101g; vgl. zur konkreten Berechnung act. 19 N 89 f.). Die Beklagte bestreitet die Relevanz der angebehrten Information, indem sie geltend macht, dass ein Anspruch auf Herausgabe auf die streitgegenständlichen Artikel begrenzt sei und nicht Gesamtumsätze verschiedener Sparten umfasse (vgl. act. 7 Rz 112).

Von der Herausgabe der angebehrten Umsatzzahlen ist aus mehreren Gründen abzusehen. Zunächst bezieht sich der Herausgabeanspruch der Klägerin auf die streitgegenständlichen Artikel und nicht auf eine Medienkampagne (vgl. E. 3.9). Daher hat sie keinen Anspruch auf die Herausgabe von Umsatzzahlen, die von den streitgegenständlichen Artikeln unabhängig sind. Im Weiteren ist die Klägerin aufgrund der Substanziierungspflicht gehalten, den erzielten Bruttogewinn aus den Online- und Printversionen der streitgegenständlichen Artikel möglichst konkret darzulegen (vgl. E. 6.2.1). Das wird ihr aber bei einer abstrakten Ableitung des mit den Printmedien erzielten Gewinns gestützt auf nicht korrelierende Verhältniszahlen von vornherein nicht gelingen (die Klägerin setzt das Verhältnis zwischen Erlös aus Printmedien und aus Onlinemedien in act. 19 N 90 auf 2/3 zu 1/3 fest). Der Gesamtumsatz und eine daraus abgeleitete Verhältniszahl berücksichtigen gerade eine Vielzahl von Artikeln und mit diesen in Zusammenhang stehenden Kennzahlen, die nicht mit den streitgegenständlichen Artikeln in Beziehung stehen. Folgerichtig ist auch von der Abnahme hierzu offerierter Beweismittel abzusehen (vgl. 19 N 89; act. 23 Rz 91.5).

6.4 Die Beklagte wendet ausserdem ein, das Herausgabebegehren der Klägerin sei überschüssend (act. 7 Rz 11; Rz 108).

6.4.1 Soweit die Klägerin die angebehrten Informationen auf die Publikationsdaten (27. Dezember 2014, 4. Februar 2015, 14. August 2015 und 24. September 2015) der für die Gewinnherausgabe relevanten streitgegenständlichen Artikel gemäss Antrag Ziffer 1 a–d (nachfolgend als "Stichtage" bezeichnet) beschränkt (vgl. Antrag Ziff. 2b/b–c), ist die Auskunftserteilung und Rechenschaftsablage seitens der Beklagten von vornherein nicht einzuschränken, da ein entsprechender Antrag vom Prozessgegenstand erfasst wird.

Nicht einzuschränken ist im Weiteren der Antrag zu den Angaben über den Durchschnittswert der Ad-Impressions, der sich auf den Zeitraum vom 24. Dezember bis Ende 2015 bezieht (vgl. Antrag Ziff. 2b/d). Der Antrag ist nicht einzuschränken, weil die Artikel über die Stichtage hinaus online abrufbar waren und mithin der Durchschnittswert der Ad-Impressions über die Stichtage hinaus Einfluss auf den mit den streitgegenständlichen Artikeln generierten Erlös nehmen konnten.

Schliesslich ist der Antrag der Klägerin hinsichtlich der herauszugebenden beglaubigten Leserzahlen ab 24. Dezember bis Ende 2015 in zeitlicher Hinsicht nicht einzuschränken (vgl. Antrag Ziff. 2b/f). In diesem Zusammenhang ist unbestritten, dass die beglaubigten Leserzahlen nicht "taggenau" eruiert werden können, sondern nur halbjährlich erhoben werden, weshalb die festgelegte Zeitperiode nicht überschüssend ist (vgl. act. 1 N 101f; act. 7 Rz 111).

6.4.2 Nur leicht einzuschränken ist der Antrag der Klägerin betreffend die Angabe der Page-Impressions ab deren (jeweiligen) Publikationsdatum bis Ende 2019 (vgl. Antrag Ziff. 2b/a). Da sich die Anzahl Page-Impressions erhöhen kann, solange der Artikel online abrufbar ist, ist der Herausgabeanspruch hierzu nicht auf die Stichtage zu begrenzen. Die Beklagte ist deshalb antragsgemäss zu verpflichten, diese über die Jahre 2014 und 2015 hinaus offenzulegen, längstens aber bis zur Löschung der streitgegenständlichen Artikel.

6.4.3 Im Übrigen verlangt die Klägerin Angaben zu den Einzelverkäufen und Print-Abonnementverkäufen zum Publikationszeitpunkt der einzelnen Artikel sowie an dem Tag davor und danach (vgl. Antrag Ziff. 2b/e; nachfolgend als "Vergleichstage" bezeichnet), um zu ermitteln, ob sich eine Auflage besonders gut oder (unter)durchschnittlich verkauft hat. Dieser Antrag ist hinsichtlich der Einzelverkäufe grundsätzlich nicht einzugrenzen, weil der von der Klägerin angesetzte Vergleichsmassstab allenfalls für den dritten Berechnungsschritt von Belang sein könnte (vgl. E. 6.2.3).

Am von der Klägerin gewählten Vergleichsmassstab bemängelt die Beklagte aber hinsichtlich der Einzelverkäufe, dass der Vergleich von Verkaufszahlen an Samstagen und Werktagen verfehlt sei, weil sich die Samstagsausgabe grundsätzlich besser verkaufe (vgl. act. 7 Rz 110.2). Dieser Umstand ist bei der Anwendung des Vergleichsmassstabs (auf der Stufe 2) zu berücksichtigen, da die Klägerin die Behauptung der Beklagten lediglich pauschal bestreitet (vgl. act. 19 N 92). Somit kann von der Abnahme des von der Beklagten hierzu beantragten Gutachtens abgesehen werden. Die an Werktagen publizierten streitgegenständlichen Artikel (gemäss Antrag Ziff. 1/b–d), sind aber – entgegen dem Dafürhalten der Beklagten – jeweils nicht unbedingt mit den Verkaufszahlen desselben Wochentags zu vergleichen (beispielweise Montag mit Montag oder Dienstag mit Dienstag etc.). Zunächst, weil der Verkauf an einem Werktag von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, die vom Wochentag unab-

hängig sind (wie das Wetter oder Verfügbarkeit an einzelnen Verkaufsstellen [vgl. act. 7 Rz 110.3]). Anders als bei der Samstagsausgabe behauptet die Beklagte im Weiteren nicht, dass ein spezifischer Werktag als besonders kaufintensiv gilt. Insofern sind die von der Klägerin festgesetzten Vergleichstage als Vergleichsmassstab zumindest nicht ungeeignet (unter Berücksichtigung der kaufintensiven Samstage).

Soweit an den Vergleichstagen keine Verkäufe stattfanden (26. und 28. Dezember 2014, da beides Feiertag bzw. Sonntag [act. 7 Rz 110.1]) kann folgerichtig die Herausgabe von Informationen hierzu nicht angeordnet werden. Anzumerken bleibt, dass sich der Antrag der Klägerin betreffend Angaben zu den Einzelverkäufen teilweise auf Tage bezieht, an denen die streitgegenständliche Artikel nicht mittels Printmedium verkauft, sondern lediglich im Medientitel Blick am Abend "gratis" verteilt wurden (Antrag Ziff. 2b/e sowie Ziff. 1/1b und 1d). Naturgemäss können Angaben zu den Einzelverkäufen betreffend den Medientitel Blick am Abend (mangels Verkauf) nicht gemacht werden. Das Begehren ist insofern einzuschränken (betrifft den 3., 4. und 5. Februar 2015 sowie den 23. September 2015).

Auf die Stichtage zu begrenzen ist der Antrag hinsichtlich den Abonnementverkäufen (vgl. Antrag Ziff. 2b/e). Mangels Relevanz sind die Angaben zu den Abonnementbeständen an den Vergleichstagen nicht herauszugeben, da die Klägerin selbst geltend macht, dass sich aus dem Einzelverkauf bezüglich Verkaufsrelevanz eine inhaltsspezifischere Aussage treffen lasse, als aus der in Abonnements verkauften Auflage, die mittel- und langfristigeren Trends unterliegen würden (vgl. act. 1 N 101 e; act. 7 Rz 110.4). Wiederum ist anzumerken, dass sich der Antrag betreffend Angaben zu den Abonnementverkäufen teilweise auf Tage bezieht, an denen die streitgegenständliche Artikel lediglich im Medientitel Blick am Abend, nicht aber im Blick oder SonntagsBlick, erschienen sind (Antrag Ziff. 2b/e sowie Ziff. 1/1b und 1d). Der Antrag der Klägerin ist entsprechend einzugrenzen, weil kein Zusammenhang zwischen den im Blick am Abend publizierten Artikeln und den Abonnementverkäufen anderer Printmedien ersichtlich ist.

- 6.5 Die Beklagte beruft sich schliesslich auf die Unzulässigkeit des klägerischen Herausgabebegehrens aufgrund des Geheimnischarakters der angebehrten Informationen (act. 7 Rz 108). Als Geschäftsgeheimnisse gelten alle Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind (relative Unbekanntheit), an deren Geheimhaltung ein konkretes, berechtigtes Interesse besteht (Geheimhaltungsinteresse) und die tatsächlich geheim gehalten werden wollen (Geheimhaltungswille; zum Ganzen: Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich RB150029 vom 14. Dezember 2015 E. 3; Stäuber, Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Zivilprozess, 2011, S. 10 ff.; je mit Hinweisen). Stehen berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des Geschäftsführers dem Informationsinteresse des Geschäftsherrn entgegen, so sind diese im Einzelfall anhand von Treu und Glauben gegeneinander abzuwiegen (Fritschi/Jungo, a.a.O., Art. 423 OR N 39 f.). Die Schutzwürdigkeit einer Tatsache ist dabei von derjenigen Partei (substanziert) zu behaupten und zu beweisen, die sich auf diese beruft (vgl. Art. 8 ZGB). Diesen Substanziierungsanforderungen kommt die Beklagte nicht nach. Zum einen substanziert sie nicht, inwiefern an den im Herausgabebegehren verlangten Informationen ein konkretes Geheimhaltungsinteresse und ein Geheimhaltungswille bestehen. Zum anderen substanziert sie nicht, welche nachteiligen Auswirkungen die Preisgabe dieser Geschäftsgeheimnisse für die Beklagte hätte und weshalb eine Verletzung des Geschäftsgeheimnisses schwerer wiegen würde als die Verneinung des Herausgabeanspruchs der Klägerin. Mit der pauschalen Einwendung ist die Beklagte deshalb nicht zu hören. Hinzu kommt, dass fraglich ist, ob Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit einem Gewinnherausgabeanspruch überhaupt geltend gemacht werden können (vgl. Urteil des

Handelsgerichts Zürich HG170133 vom 25. Februar 2019 E. 8.3 m.w.H.; Affolter, Die Durchsetzung von Informationspflichten im Zivilprozess, 1994, S. 188). Eine Interessenabwägung würde vorliegend aber ohnehin zu Gunsten der Klägerin ausfallen, haben doch allfällige Geheimhaltungsinteressen der Beklagten angesichts der Schwere der durch sie begangenen Persönlichkeitsverletzungen vor den legitimen Offenbarungsinteressen der Klägerin zurückzutreten.

- 6.6 Im Ergebnis dringt die Klägerin mit ihrem Antrag betreffend die Herausgabe der gemäss Antrag Ziffer 2b verlangten Informationen teilweise durch. Das Herausgabebegehren ist in gegenständlicher Hinsicht jedoch betreffend den Antrag Ziffer 2b/f [Blick am Abend] sowie den Antrag Ziffer 2b/b, g–h einzuschränken. Bei diesen Anträgen ist bereits aufgrund der Rechtsprechung und den Parteivorbringen ersichtlich, dass die herausverlangten Angaben für die Gewinnberechnung nicht relevant sind. Somit erübrigt sich die Abnahme eines Gutachtens zu dieser Frage (vgl. act. 1 N 102). In umfangmässiger Hinsicht ist das Herausgabebegehren betreffend den Antrag Ziffer 2b/a (bis zur Löschung), Ziffer 2b/d (Stichtage) sowie Ziffer 2b/e (ohne Sonn- und Feiertage sowie ohne den 3.–5. Februar 2015, 23.–26. September 2015 für die Einzelverkäufe; Stichtage für die Print-Abonnementverkäufe) einzuschränken. Die Beklagte ist im Ergebnis zu verpflichten, sämtliche Informationen zur Eruiierung und Abschätzung des erzielten Gewinns offenzulegen, insbesondere: sämtliche Page-Impressions auf die in Ziffer 1 erwähnten Online-Artikel ab deren Publikationsdatum bis zu ihrer Löschung (Ende 2018); sämtliche Unique-Clients-Zahlen an den Stichtagen; Durchschnittswert der Ad-Impressions auf Blick Online ab 24. Dezember 2014 bis Ende 2015; Anzahl Einzelverkäufe von Blick und Sonntags-Blick an den Stichtagen und am 13. und 15. August 2015; Anzahl Print-Abonnementverkäufe von Blick und Sonntags-Blick an den Stichtagen sowie die beglaubigten Leserzahlen von Blick und Sonntags-Blick ab 24. Dezember 2014 bis Ende 2015.
7. Zusammengefasst ist auf den Antrag Ziffer 1 des klägerischen Rechtsbegehrens mangels Feststellungsinteresse nicht einzutreten. Der klägerische Herausgabeanspruch gemäss Antrag Ziffer 2b ist teilweise gutzuheissen. Ob die Beklagte mit der Publikation der streitgegenständlichen Artikel tatsächlich einen Gewinn erzielt hat, wird auf der Stufe 2, nach Bekanntgabe der einverlangten Unterlagen, zu eruiieren sein. Der Beklagten wird im Sinne der Verhältnismässigkeit eine Frist von 60 Tagen ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheids angesetzt, um der Verpflichtung nachzukommen. Nach erfolgter Herausgabe der gemäss E. 6.6 herausverlangten Informationen wird die Klägerin gehalten sein, ihren Gewinnherausgabeanspruch substantiiert darzulegen und zu beziffern (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 2c/1). Der Klägerin steht es selbstverständlich frei, ihre Berechnungsweise mittels geeigneter Beweismittel darzulegen. Erst danach sind im Falle der Bestreitung offerierte Beweise darüber abzunehmen. Darüber wird auf der Stufe 2 zu entscheiden sein. Insofern kann an dieser Stelle vom von der Klägerin verlangten Vorgehen gemäss dem prozessualen Antrag Ziffer 3 abgesehen werden und die hierzu offerierten Beweise sind nicht abzunehmen (vgl. act. 19 N 105). Sollte auf der Stufe 2 eine Zeugenbefragung mit Hansi Voigt und Joël Seydoux durchgeführt werden, wäre ihre jeweilige Parteienähe jedenfalls bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Auf der Stufe 1 sind auch die von den Parteien zur Gewinnberechnung bereits offerierten Beweismittel nicht abzunehmen, da die Notwendigkeit von deren Abnahme auf der Stufe 2 von den dannzumaligen Vorbringen der Parteien zur Gewinnberechnung abhängt. Deshalb kann vorliegend auch von der Durchführung von Zeugeneinvernahmen zur Bestätigung der beklagischen Berechnungsmethode abgesehen werden (vgl. etwa act. 7 Rz 107, 109, 110.3). Schliesslich betreffen die Ausführungen der Parteien zu den Werbetarifen und deren Durchsetzbarkeit in der Praxis die Gewinnberechnung und sind für die Beurteilung des Herausgabeanspruchs nicht relevant (vgl. act. 19 N 76; act. 23 Rz 83, 88–89.4).

8. Abschliessend ist über die Prozesskosten zu befinden. Die Prozesskosten (Gerichtskosten sowie Parteientschädigung; Art. 95 ZPO) bemessen sich grundsätzlich nach dem Streitwert (Art. 91 ZPO) und werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Bei der Stufenklage rechtfertigt es sich regelmässig, über die Prozesskosten gesamthaft, d.h. im Zeitpunkt des Endentscheides über die zweite Stufe der Stufenklage zu entscheiden. Über die Prozesskosten entscheidet das Gericht in der Regel im Endentscheid (Art. 104 Abs. 1 ZPO). Erst in jenem Zeitpunkt werden nämlich der genaue Streitwert der Klage sowie das Mass des Obsiegens und Unterliegens der Parteien bekannt sein (Leumann Liebster, a.a.O., S. 237 f.). Die Festsetzung und Verteilung der Prozesskosten des vorliegenden Teilentscheids werden somit im Entscheid über die Stufe 2 vorgenommen.

Entscheid

1. Auf den Antrag der Klägerin, es sei festzustellen, dass die Beklagte mit der Publikation der Artikel
 - 1.1 "Sex-Skandal in Zug: Alles begann auf der 'MS Rigi'" vom 27. Dezember 2014 im Medientitel Blick Print und Blick Online;
 - 1.2 "Jolanda 'Heggli' zeigt ihr 'Weggli'" vom 4. Februar 2015 im Medientitel Blick am Abend Print und Blick Online;
 - 1.3 "Neue Fakten in Zuger Polit-Sex-Affäre aufgetaucht: DNA-Analyse belegt 'Kontakt im Intimbereich'" vom 14. August 2015 im Medientitel Blick Print und "DNA-Analyse in Zuger Polit-Affäre beweist 'Kontakt im Intimbereich'" vom 14. August 2015 im Medientitel Blick Online;
 - 1.4 "Ich öffnete die Türe und sah Kleider am Boden" im Medientitel Blick am Abend Print vom 24. September 2015 und "Zeugen-Protokoll der Zuger Sex-Affäre aufgetaucht: 'ich öffnete die Türe und sah Kleider am Boden'" vom 24. September 2015 im Medientitel Blick Online;
 - 1.5 "Zuger Sex-Skandal: Die sechs Männer um Jolanda Spiess-Hegglin" im Medientitel Blick Print vom 25. September 2015,die Persönlichkeitsrechte der Klägerin widerrechtlich verletzt hat, wird nicht eingetreten.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, innert einer Frist von 60 Tagen ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheids sämtliche Informationen zur Eruierung und Abschätzung des mit der Publikation der Artikel gemäss Dispositiv-Ziffer 1 erzielten Gewinns offenzulegen, insbesondere:
 - 2.1 sämtliche Page-Impressions auf die in Dispositiv-Ziffer 1/1.1–1.4 erwähnten Online-Artikel ab deren jeweiligen Publikationsdatum bis zu deren Löschung (Ende 2018);
 - 2.2 sämtliche Unique-Clients-Zahlen (Anzahl Geräte [PC, Tablet, 1-Phone etc.], die auf Blick Online zugegriffen haben) am 27. Dezember 2014, 4. Februar 2015, 14. August 2015 und 24. September 2015;
 - 2.3 Durchschnittswert der Ad-Impressions auf Blick Online Durchschnittswert der Ad-Impressions (ausgelieferte Werbeeinblendungen pro angeklickter Artikel generell) auf Blick Online ab 24. Dezember 2014 bis Ende 2015;
 - 2.4 Anzahl Einzelverkäufe von Blick und SonntagsBlick am 27. Dezember 2014, 13., 14. und 15. August 2015;

- 2.5 Anzahl Print-Abonnementverkäufe von Blick und SonntagsBlick am 27. Dezember 2014 und 14. August 2015;
 - 2.6 die beglaubigten Leserzahlen von Blick und SonntagsBlick ab 24. Dezember 2014 bis Ende 2015.
3. Im Übrigen wird der klägerische Antrag Ziffer 2b abgewiesen.
4. Über die Prozesskosten wird im Endentscheid entschieden.
5. Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Berufung beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden. Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 310 ZPO). Die Berufungsschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO).
6. Mitteilung an:
 - Parteien

Kantonsgericht des Kantons Zug
1. Abteilung

lic.iur. D. Panico Peyer
Kantonsrichterin

MLaw F. Baume
Gerichtsschreiberin

versandt am:
hug